

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 4. Juli 1953

20. Stück

85. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Verfassungsgerichtshofgesetzes.
86. Internationale Pflanzenschutzkonvention.

85. Kundmachung der Bundesregierung vom 12. Mai 1953, womit das Verfassungsgerichtshofgesetz wiederverlautbart wird.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, BGBl. Nr. 127, neu verlautbart.

Artikel II.

(1) Bei der Wiederverlautbarung dieses Bundesgesetzes sind die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt worden, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Dem Bundesgesetz vom 26. März 1931, BGBl. Nr. 100, betreffend die Abänderung des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294;

2. dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung;

3. der Verordnung vom 17. März 1938, Deutsches RGBl. I S. 253, über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich;

4. dem Gesetz vom 12. September 1945, StGBL. Nr. 172, Prokuraturgesetz;

5. dem Gesetz vom 30. November 1945, StGBL. Nr. 231, Schillinggesetz;

6. dem Bundesverfassungsgesetz vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946;

7. dem Bundesgesetz vom 11. Juni 1947, BGBl. Nr. 132, Verfassungsgerichtshofgesetz-Novelle 1947;

8. dem Bundesverfassungsgesetz vom 21. Jänner 1948, BGBl. Nr. 45, Finanzverfassungsgesetz 1948;

9. dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 154, Prokuraturgesetz-Novelle.

(2) Im § 20 Abs. 6 des wiederverlautbarten Gesetzes ist ein Redaktionsfehler richtiggestellt worden, indem statt des dort vorkommenden Wortes „Bescheide“ der richtige Ausdruck „Beschlüsse“ eingesetzt worden ist.

(3) Gemäß des Art. III des 2. Verfassungsüberleitungsgesetzes 1945, StGBL. Nr. 232, ist im § 6 Abs. 2 und im § 12 Abs. 4 an Stelle der Worte „Länder- und Ständerat“ die Bezeichnung „Bundesrat“ gesetzt worden.

(4) Beim Titel D des wiederverlautbarten Gesetzes ist die Bezugnahme auf die Anfechtung von Landtagsbeschlüssen und die Zitierung des § 7 Abs. 8 und 9 des Finanzverfassungsgesetzes gestrichen worden, da sich diese Zitierungen auf das Finanzverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 61/1931, bezogen haben, das inzwischen durch das Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, ersetzt worden ist, das keine bezüglichen Bestimmungen mehr enthält. Aus diesem Grunde mußten auch die Bestimmungen des § 66 Abs. 1 und 2 als gegenstandslos entfallen.

(5) Die im neuverlautbarten Gesetze sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen sind im Texte der Wiederverlautbarung durch Kursivbemerkungen ersichtlich gemacht worden.

Artikel III.

Das neuverlautbarte Gesetz ist als „Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953“ zu bezeichnen.

Artikel IV.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatte festgestellt.

Raab	Schärf	Helmer	Gerö
Kolb	Maisel	Kamitz	Thoma
Illig	Waldbrunner		Gruber

Anlage

Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953.

Erster Abschnitt.

Organisation des Verfassungsgerichtshofes.

§ 1. Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern.

§ 2. (1) Der Verfassungsgerichtshof wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren ständige Referenten. Der Vizepräsident kann auch mit der Funktion eines ständigen Referenten betraut werden. Solange keine Wahl vorgenommen werden kann, bestellt die fehlenden ständigen Referenten der Präsident des Verfassungsgerichtshofes.

(2) Der Präsident oder der Vizepräsident, wenigstens zwei der ständigen Referenten und wenigstens zwei Ersatzmitglieder müssen ihren Wohnsitz in Wien haben.

§ 3. (1) Die Leitung des Verfassungsgerichtshofes steht dem Präsidenten zu; er führt den Vorsitz bei den Verhandlungen und Beratungen.

(2) Im Falle seiner Verhinderung hat ihn der Vizepräsident zu vertreten.

(3) Ist auch dieser verhindert, so übernimmt die Leitung das in Wien anwesende an Jahren älteste Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist.

(5) Der Präsident kann dem Vizepräsidenten auch, abgesehen vom Falle des Abs. 2, den Vorsitz bei Verhandlungen und Beratungen übertragen. Der Vizepräsident ist berechtigt, an den Verhandlungen, in denen er nicht den Vorsitz führt, als Stimmführer teilzunehmen.

§ 4. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und die ständigen Referenten erhalten vom Ersten des ihrer Bestellung nachfolgenden Monats an eine Geldentschädigung in dem Ausmaß, auf das jeweils die Mitglieder des Nationalrates Anspruch haben.

(2) Der Präsident erhält außerdem eine Zulage in der Höhe der Hälfte, der Vizepräsident in der Höhe eines Viertels dieser Geldentschädigung. Bekleidet der Vizepräsident auch die Funktion eines ständigen Referenten, so erhält er für diese Funktion keine Geldentschädigung.

§ 5. Die anderen Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Geldentschädigung, die für jeden Sitzungstag ein Zwanzigstel der für einen Monat entfallenden Entschädigung eines ständigen Referenten beträgt.

§ 5 a. (1) Den nicht in Wien wohnhaften Mitgliedern und Ersatzmitgliedern wird außer den in den §§ 4 und 5 bestimmten Entschädigungen für jede Sitzung eine Vergütung der Reisekosten und den nicht in Wien wohnhaften, unter § 5 fallenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern überdies eine Vergütung der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten gewährt. Das Ausmaß der Reisekosten und der durch den Aufenthalt in Wien verursachten besonderen Kosten für die nicht in Wien wohn-

haften Mitglieder und Ersatzmitglieder, die unter § 5 fallen, wird von der Bundesregierung besonders geregelt.

(2) Die Geldentschädigungen gemäß §§ 4, 5 und 5 a sind steuer-, gebühren- und exekutionsfrei.

§ 6. (1) Zu jeder Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes sind der Vizepräsident und sämtliche übrigen Mitglieder einzuladen.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes ist ein Ersatzmitglied zu laden. Dabei ist tunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, ob das verhinderte Mitglied auf Vorschlag der Bundesregierung, auf Vorschlag des Nationalrates oder auf Vorschlag des Bundesrates ernannt worden ist.

§ 7. (1) Der Verfassungsgerichtshof ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind.

(2) Bei der Verhandlung über folgende An gelegenheiten genügt zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern:

- a) über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, an die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszu tragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211); (*BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 1.*)
- b) über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden (Art. 138 Abs. 1 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes);
- c) über alle Fälle, die in nichtöffentlicher Sitzung erledigt werden, mit Ausnahme der Fälle des § 10 Abs. 2 und 4.

§ 8. (1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes geloben vor dem Antritt ihres Amtes die unverbrüchliche Beobachtung der Verfassung und aller anderen Gesetze der Republik sowie die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident legen das Gelöbnis in die Hand des Bundespräsidenten, die Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Hand des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes ab.

(3) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung zu den nach den Abs. 1 und 2 abzulegenden Gelöbnissen ist zulässig.

§ 9. Die Erteilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder Vizepräsidenten ist dem Bundespräsidenten vorbehalten. Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes wird der Urlaub vom Präsidenten des Gerichtshofes erteilt.

§ 10. (1) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist durch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom Amte zu entheben:

- a) wenn ein Umstand eintritt, der nach Art. 147 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließt, daß das Mitglied (Ersatzmitglied) dem Verfassungsgerichtshof weiter angehöre,
- b) wenn die Voraussetzungen des Art. 147 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben sind,
- c) wenn sich das Mitglied (Ersatzmitglied) durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Amt erfordert, unwürdig gezeigt oder die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gröblich verletzt hat, oder
- d) wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflicht untauglich wird.

(2) Das Verfahren zur Enthebung eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) vom Amte kann in den im Abs. 1 unter lit. a bis c angeführten Fällen nur auf Grund eines nach Vernehmung dieses Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) durch den Präsidenten oder das vom Präsidenten damit beauftragte Mitglied des Verfassungsgerichtshofes gefaßten Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes eingeleitet werden. Der Beschluß wird in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprokurators gefaßt und hat die Anschuldigungspunkte bestimmt zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof kann auch in nichtöffentlicher Sitzung die vorläufige Enthebung eines Mitgliedes, gegen das das Verfahren eingeleitet wird, vom Amte verfügen. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 15, 16, 18 bis 23 des Richterdisziplinalgesetzes vom 21. Mai 1868, R. G. B. L. Nr. 46, sinngemäß Anwendung. Stellt eine Pflichtverletzung eine gerichtlich strafbare Handlung dar, gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 33 und 34 des letztbezogenen Gesetzes.

(3) Auf das Verfahren im Falle des Abs. 1 lit. d finden die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 und des § 53 des erwähnten Richterdisziplinalgesetzes sinngemäß Anwendung.

(4) Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nach Abs. 1 kann nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden und hat auf Enthebung des Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) vom Amte zu lauten. Im Falle des Abs. 1 lit. b hat sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung zu beschränken, daß das Mitglied (Ersatzmitglied) drei aufeinanderfolgenden Einladungen zu einer Verhandlung des Verfassungsgerichtshofes ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet

hat; diese Feststellung steht einem Erkenntnis auf Enthebung vom Amte gleich.

§ 11. Wenn eine Stelle im Verfassungsgerichtshof erledigt ist, hat der Präsident dies dem Bundeskanzler mitzuteilen, der wegen Einholung des für diese Stelle erforderlichen Vorschlages (Art. 147 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes) das Notwendige zu veranlassen hat.

§ 12. (1) Die Ablehnung eines Mitgliedes in einer vor dem Verfassungsgerichtshof zur Verhandlung gelangenden Angelegenheit ist nicht zulässig.

(2) Ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen:

- a) in den Fällen, in denen ein Richter nach den in diesem Gesetze bezogenen Prozeßgesetzen ausgeschlossen wäre;
- b) wenn es in der dem Verfassungsgerichtshofe vorliegenden Angelegenheit an der Erlassung eines Bescheides im Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Von der Verhandlung und Entscheidung über eine Wahlanfechtung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die in der Sache an der Entscheidung einer Wahlbehörde teilgenommen haben.

(4) Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung sind die Mitglieder ausgeschlossen, die zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung der Bundesregierung oder der betreffenden Landesregierung angehört haben. Bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen sind die Mitglieder ausgeschlossen, die der gesetzgebenden Körperschaft, die das betreffende Gesetz beschlossen hat, zur Zeit des Gesetzesbeschlusses angehört haben. Ebenso sind bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen des Bundes auch die Mitglieder ausgeschlossen, die dem Bundesrat zur Zeit des Gesetzesbeschlusses angehört haben.

(5) Bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung oder der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes sind, wenn die Prüfung auf Antrag eines Gerichtes durchzuführen ist, die Mitglieder ausgeschlossen, die dem antragstellenden Gericht angehören.

(6) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet der Verfassungsgerichtshof selbst, und zwar in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 13. (1) Die Angelegenheiten, die das dem Verfassungsgerichtshof angehörende Verwaltungspersonal und die sachlichen Erfordernisse betreffen, werden unter der Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers geführt.

(2) Vor allen Ernennungen, die das Verwaltungspersonal betreffen, ist der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes bestehende Personalsenat zu hören.

§ 14. (1) Der Verfassungsgerichtshof beschließt seine Geschäftsordnung selbst. Sie ist durch den Bundeskanzler kundzumachen.

(2) In der Geschäftsordnung wird auch geregelt, welche Mittel — abgesehen von der Verhängung von Mutwillens- und Ordnungsstrafen nach § 28 — dem Präsidenten bei der Handhabung der Geschäftsordnung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes zur Verfügung stehen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof verfaßt nach Abschluß eines jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen Bericht dem Bundeskanzler mit.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 15. (1) Die an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 bis 145 des Bundes-Verfassungsgesetzes gerichteten Anträge sind schriftlich zu stellen.

(2) Der Antrag hat zu enthalten die Bezugnahme auf den Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes, auf Grund dessen der Verfassungsgerichtshof angerufen wird, die Darstellung des Sachverhaltes, aus dem der Antrag hergeleitet wird, und ein bestimmtes Begehren.

§ 16. Der Präsident weist jede anfallende Rechtssache einem ständigen Referenten zu. Er kann aber ausnahmsweise auch ein anderes Mitglied des Verfassungsgerichtshofes mit einem Referat betrauen.

§ 17. (1) Jeder Eingabe sind so viele Ausfertigungen der Eingabe und jeder Beilage anzuschließen, daß jeder nach dem Gesetze zur Verhandlung zu ladenden Partei (Behörde) ein Exemplar zugestellt werden kann.

(2) Klagen nach § 37, Anträge nach §§ 46, 48 und 50 sowie Beschwerden sind, wenn sie nicht unter die Bestimmung des § 24 Abs. 1 fallen, durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 2.)

(3) Die Eingaben können auch Rechtsausführungen enthalten.

§ 18. Eingaben, die den Anforderungen der §§ 15 und 17 oder anderen durch dieses Gesetz aufgestellten Formerfordernissen nicht entsprechen, sind, sofern die Mängel voraussichtlich zu beheben sind, vom Referenten dem Einbringer zur Verbesserung innerhalb einer Frist zurückzustellen.

§ 19. (1) Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden mit Ausnahme der Erkenntnisse nach § 10 nach einer öffentlichen

mündlichen Verhandlung geschöpft, zu der der Antragsteller, die Gegenpartei und die etwa sonst Beteiligten zu laden sind.

(2) Die Erkenntnisse werden im Namen der Republik verkündet und ausgefertigt.

(3) Die Zurückweisung eines Antrages wegen offenbarer Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, wegen Versäumung einer gesetzlichen Frist, wegen nicht behobenen Mangels der formellen Erfordernisse, wegen rechtskräftig entschiedener Sache, wegen Mangels der Legitimation sowie die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme des Antrages oder wegen Klaglosstellung (§ 86 a) kann auch ohne vorangegangene Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

(4) Ferner ist durch einen in nichtöffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluß — abgesehen von den Fällen, die in diesem Gesetz und in den im § 35 Abs. 1 bezeichneten Gesetzen vorgesehen sind — zu entscheiden, über Anträge auf Vollstreckung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 146 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes und über Anträge auf Kostenbestimmung im Fall einer Einstellung des Verfahrens.

§ 20. (1) Erledigungen bloß prozeßleitender Natur im Vorverfahren sowie Verfügungen, die lediglich zur Vorbereitung der Verhandlung dienen, werden vom Referenten ohne Einholung eines Gerichtsbeschlusses getroffen.

(2) Insbesondere kann der Referent zur Vorbereitung der Verhandlung die Vernehmung von Beteiligten, Zeugen, Sachverständigen und Auskunftspersonen, die Vornahme eines Augenscheines, die Herbeischaffung von Urkunden oder Aktsakten verfügen sowie Auskünfte von Behörden einholen. Hat die Behörde die Akten nicht vorgelegt oder eine Äußerung (Gegenschrift) nicht erstattet, so kann der Verfassungsgerichtshof, wenn er die Behörde auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen hat, auf Grund der Behauptungen des Antragstellers (Beschwerdeführers) erkennen. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 3.)

(3) Die Behörden können bei Vorlage von Akten an den Verfassungsgerichtshof bekanntgeben, ob und welche Akten oder Aktenteile im öffentlichen Interesse von der sonst den Beteiligten zustehenden Einsicht auszuschließen sind. Erachtet der Referent, daß die von der Behörde mitgeteilte Ausschließung von Akten oder Aktenteilen zu weit geht, so hat er die Behörde über seine Bedenken einzuvernehmen und kann allenfalls einen in nichtöffentlicher Sitzung zu fassenden Beschluß des Gerichtshofes darüber einholen.

(4) Der Referent kann die vorbereitenden Erhebungen selbst durchführen oder darum die zuständige Behörde ersuchen.

(5) Ersuchsschreiben an Behörden gehen vom Präsidenten aus.

(6) Die schriftlichen Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beschlüsse und sonstigen Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes werden unter Wiedergabe der auf der Urschrift beigelegten Fertigungen von der Kanzlei mit dem Vermerk „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ beglaubigt.

§ 21. (1) Eine Verhandlung, die anberaumt ist, kann nur aus erheblichen Gründen verlegt werden. Für einen darauf gerichteten Antrag ist die Zustimmung der Gegenpartei weder erforderlich noch ausreichend.

(2) Die Verlegung wird durch den Gerichtshof beschlossen, wenn dieser versammelt ist, sonst von dem Präsidenten verfügt.

§ 22. Der Präsident ordnet die Verhandlung an. Sie ist durch Anschlag an der Amtstafel und durch die „Wiener Zeitung“ vorher kundzumachen.

§ 23. Das Ausbleiben der Geladenen steht der Verhandlung und Entscheidung nicht entgegen.

§ 24. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke und die Gemeinden sowie die Behörden dieser Gebietskörperschaften, ebenso auch die von Organen dieser Körperschaften verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten werden durch bevollmächtigte Organe vertreten.

(2) Die Parteien können unbeschadet der Bestimmung des § 17 Abs. 2 ihre Sache vor dem Verfassungsgerichtshofe selbst führen oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(3) Die Finanzprokuratur ist befugt, im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshofe die im § 2 Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Abs. 2 des Prokuraturgesetzes, StGBL. Nr. 172/1945, genannten Rechtsträger zu vertreten und zum Schutz öffentlicher Interessen gemäß § 1 Abs. 3 des Prokuraturgesetzes einzuschreiten, soweit sie von den zuständigen Verwaltungsorganen oder der zuständigen Aufsichtsbehörde damit betraut ist. Die Betrauung bedarf keines besonderen Nachweises. (StGBL. Nr. 172/1945, § 7 Abs. 1 in der Fassung von BGBl. Nr. 154/1948, Art. I Z. 6.)

(4) Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder durch die Finanzprokuratur schließt nicht aus, daß auch die Parteien selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

(5) Die für die Parteien auftretenden Organe und Vertreter haben ihre Bevollmächtigung nachzuweisen.

(6) Durch Verordnung der Bundesregierung wird bestimmt, ob und für welche in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Vertreter das Tragen von Amtskleidern bei den Verhandlungen des Verfassungsgerichtshofes vorgeschrieben oder für zulässig erklärt wird.

§ 25. Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Referenten. Sein Bericht hat den aus den Akten sich ergebenden Sachverhalt, den Wortlaut der von den Parteien gestellten Anträge und das Ergebnis der etwa gepflogenen Erhebungen zu enthalten. Die in den schriftlichen Eingaben enthaltenen Rechtsausführungen sind nur dann vorzulesen, wenn die Eingabe von einer Partei herrührt, die zur Verhandlung nicht erschienen ist, oder wenn eine der erschienenen Parteien die Verlesung verlangt.

§ 26. (1) Das Erkenntnis ist, wenn möglich, sogleich nach Schluß der mündlichen Verhandlung zu fällen und mit den wesentlichen Entscheidungsgründen sofort mündlich zu verkünden. Die Verkündung des Erkenntnisses ist von der Anwesenheit der Parteien nicht abhängig.

(2) Wenn das Erkenntnis nicht sofort nach Schluß der mündlichen Verhandlung gefällt werden kann, so wird es entweder mündlich in einer besonderen, den Beteiligten nach Schluß der Verhandlung sofort bekanntzugebenden öffentlichen Tagsatzung verkündet oder nach Ermessen des Gerichtshofes auf schriftlichem Wege durch Zustellung einer Ausfertigung bekanntgemacht.

§ 27. Der Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nur statt, wenn er in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 28. (1) Über Personen, die die Amtshandlung des Verfassungsgerichtshofes stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, kann der Vorsitzende, wenn Ermahnung erfolglos geblieben ist, eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 66 S und, falls diese uneinbringlich ist, Haft bis zu drei Tagen verhängen. Bei erschwerenden Umständen ist die selbständige oder gleichzeitige Verhängung einer Haftstrafe bis zur angegebenen Dauer zulässig. Die gleichen Ordnungsstrafen kann der Verfassungsgerichtshof über Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus. (Deutsches RGBl. I S. 253/1938, § 1 und StGBL. Nr. 231/1945, §§ 3 und 4.)

(2) Gegen Personen, die die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar mutwillig in Anspruch nehmen, oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann der Verfassungsgerichtshof eine Mutwillensstrafe bis 200 S und im Falle der Uneinbringlichkeit Haft bis zu drei Tagen verhängen. (Deutsches RGBl. I S. 253/1938, § 1 und StGBL. Nr. 231/1945, §§ 3 und 4.)

(3) Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen fließen dem Bunde zu.

(4) Die Verfügungen des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und die Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes, mit denen Ordnungs- oder Mutwillensstrafen verhängt werden, sind Exekutionstitel. Die Exekution wird von den ordentlichen Gerichten bewilligt und durchgeführt.

§ 29. (1) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen; es hat den Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Stimmführer des Verfassungsgerichtshofes, die erschienenen Parteien und deren Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere die von den Parteien gestellten Anträge, zu enthalten.

(2) Über die nichtöffentliche Beratung und Abstimmung ist ein besonderes Protokoll zu führen. Jedes Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 30. (1) Die Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

(2) Die Beratung beginnt mit der Antragstellung des Referenten, worauf die Wechselrede eingeleitet wird. Nach Abschluß der Wechselrede erfolgt die Abstimmung.

(3) Der Vorsitzende stellt fest, in welcher Ordnung über die gestellten Anträge abgestimmt werden soll. Auf Antrag eines Stimmführers ist hierüber vom Gerichtshof ein Beschluß einzuholen. Die Stimmführer haben ihre Stimmen nach dem Lebensalter vom ältesten angefangen, abzugeben.

§ 31. Die Beschlüsse werden mit unbedingter Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Hat aber von mehreren Meinungen wenigstens eine die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigt, ist auch der Vorsitzende verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Tritt er in diesem Fall einer Meinung bei, die die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt hat, ist sie zum Beschluß erhoben. Besteht zwischen zwei gleichgeteilten Meinungen der Unterschied nur über Summen, kann der Vorsitzende auch eine mittlere Summe bestimmen.

§ 32. (1) Hat sich für keine Meinung die zu einem Beschluß erforderliche Stimmenmehrheit ergeben, ist die Umfrage zu wiederholen.

(2) Ergibt sich auch hiebei nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, ist eine neue Abstimmung vorzunehmen, bei der die gestellten Anträge nötigenfalls in mehrere Fragepunkte zu zerlegen sind.

(3) Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Beratung und Beschlußfassung über alle folgenden Punkte in der Art zugrunde zu legen, daß ihn auch die Stimmführer, die dem früheren Beschluß nicht zugestimmt haben, als Grundlage anzunehmen und danach weiter abzustimmen haben.

§ 33. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist kann nur in den Fällen des Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes stattfinden. Über einen solchen Antrag entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 34. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur in den Fällen der Art. 137, 143 und 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes stattfinden. Über ihre Zulässigkeit entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 35. (1) Soweit dieses Gesetz keine anderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere finden die Bestimmungen dieser Gesetze auch auf die Berechnung von Fristen Anwendung; die Tage des Postenlaufes werden in die Fristen nicht eingerechnet.

§ 36. Für Exekutionen, die auf Grund des Art. 146 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes durchzuführen sind, bildet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes den Exekutionstitel.

2. Besondere Vorschriften.

A. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen den Bund, die Länder, Bezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind (Art. 137 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 1946 vom 9. Oktober 1946, BGBl. Nr. 211).

(BGBl. Nr. 132/1947, Art. 1 Z. 4.)

§ 37. Das Begehren ist in einer Klage zu stellen, die gegen den Bund, gegen ein Land, gegen einen Bezirk oder gegen eine Gemeinde als beklagte Partei gerichtet wird.

§ 38. Die Klage kann auch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gerichtet werden, wenn die klagende Partei ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Recht oder das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde.

§ 39. (1) Eine Ausfertigung der Klage samt deren Beilagen ist der beklagten Partei mit dem Auftrage zuzustellen, innerhalb einer bestimmten Frist eine Gegenschrift einzubringen. Die Frist ist mit mindestens zwei Wochen zu bemessen.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung dieser Fristen kann nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden; die

Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch ausreichend.

§ 40. Nach Einlangen der Gegenschrift und weiterer etwa verlangter Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident die Verhandlung an.

§ 41. Dem unterliegenden Teil kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

B. Bei Entscheidungen in Kompetenzfragen (Art. 138 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

a) In den Fällen des Art. 138 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (Kompetenzkonflikte).

§ 42. (1) Der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde (Art. 138 Abs. 1 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen oder in der Sache selbst entschieden haben (bejahender Kompetenzkonflikt), kann nur so lange gestellt werden, als nicht in der Hauptsache ein rechtskräftiger Spruch gefällt ist.

(2) Der Antrag ist von der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes binnen der Frist von vier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem diese Behörde von dem Kompetenzkonflikt amtlich Kenntnis erlangt hat.

(3) Die Versäumung dieser Frist hat die Zuständigkeit des Gerichtes zur Entscheidung der Rechtssache zur Folge.

(4) Die antragstellende Behörde hat sofort dem betreffenden Gerichte mitzuteilen, daß sie den Antrag gestellt hat.

(5) Das Einlangen dieser Mitteilung unterbricht das anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

§ 43. (1) Ist ein Kompetenzkonflikt dadurch entstanden, daß der Verwaltungsgerichtshof und ein anderes Gericht oder der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof selbst oder endlich ein ordentliches und ein anderes Gericht (Art. 138 Abs. 1 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes) die Entscheidung derselben Sache in Anspruch genommen haben (bejahender Kompetenzkonflikt), so hat der Verfassungsgerichtshof nur dann ein Erkenntnis zu fällen, wenn von dem Gericht oder von einem der genannten Gerichtshöfe ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht gefällt ist.

(2) Hat ein Gericht bereits einen rechtskräftigen Spruch in der Hauptsache gefällt, so bleibt die alleinige Zuständigkeit dieses Gerichtes aufrecht.

(3) Lag ein rechtskräftiger Spruch in der Hauptsache noch nicht vor, so ist das Verfahren zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes einzuleiten, sobald der Verfassungsgerichtshof von dem Entstehen des Konfliktes, sei es durch Anzeige eines im Abs. 1 bezeichneten Gerichtes oder der an der Sache beteiligten Behörden oder Parteien, sei es durch den Inhalt seiner eigenen Akten, Kenntnis erlangt.

(4) Die im Abs. 3 genannten Behörden sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

(5) Die Einleitung des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof unterbricht das bei dem betreffenden Gericht anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes.

§ 44. Während der Unterbrechung kann die Aufschiebung einer bewilligten Exekution, die Exekution zur Sicherstellung, eine einstweilige Verfügung oder deren Aufschiebung von dem zuständigen Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen der Exekutionsordnung bewilligt werden.

§ 45. Zur Verhandlung sind die beteiligten Parteien zu laden. Den beteiligten Behörden, einschließlich der Gerichte, ist das Erscheinen freizustellen.

§ 46. (1) Der Antrag auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes, der dadurch entstand, daß in derselben Sache ein Gericht und eine Verwaltungsbehörde oder der Verwaltungsgerichtshof und ein anderes Gericht oder der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof oder ein ordentliches Gericht und ein anderes Gericht (Art. 138 Abs. 1 lit. a und b des Bundes-Verfassungsgesetzes) die Zuständigkeit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), kann nur von der beteiligten Partei gestellt werden.

(2) Zur Verhandlung ist die beteiligte Partei zu laden. Den beteiligten Behörden, einschließlich der Gerichte, ist das Erscheinen freizustellen.

§ 47. (1) Entsteht ein Kompetenzkonflikt zwischen zwei Ländern oder zwischen einem Land und dem Bund (Art. 138 Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes) dadurch, daß jedes der Länder oder das Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit beansprucht haben (bejahender Kompetenzkonflikt), so kann jede der beteiligten Regierungen den Antrag auf Entscheidung stellen.

(2) Der Antrag ist binnen der Frist von vier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem die antragstellende Regierung von dem Kompetenzkonflikt amtlich Kenntnis erlangt hat.

(3) Die antragstellende Regierung hat sofort der beteiligten Regierung den Antrag mitzuteilen.

(4) Die Anrufung des Verfassungsgerichtshofes hat die Unterbrechung des bei den Verwaltungsbehörden anhängigen Verfahrens zur Folge.

§ 48. Die am Verfahren beteiligten Personen sind berechtigt, im Fall eines Kompetenzkonfliktes gemäß den §§ 42, 43 und 47 an die zur Antragstellung berufene Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde das Begehren zu richten, den Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonfliktes im Sinne des Gesetzes zu stellen. Wird diesem Antrag binnen einer Frist von vier Wochen nicht entsprochen, so ist die Partei selbst berechtigt, den Antrag auf Entscheidung des Kompetenzkonfliktes binnen weiteren vier Wochen beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

§ 49. Zur Verhandlung sind die beteiligten Regierungen und die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

§ 50. (1) Entsteht ein Kompetenzkonflikt (Art. 138 Abs. 1 lit. c des Bundes-Verfassungsgesetzes) dadurch, daß zwei Länder oder ein Land und der Bund das Verfügungs- oder Entscheidungsrecht in derselben Verwaltungsangelegenheit abgelehnt haben (verneinender Kompetenzkonflikt), so kann die abgewiesene Partei den Antrag auf Entscheidung stellen.

(2) Zur Verhandlung sind der Antragsteller und die beteiligten Regierungen zu laden.

§ 51. Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über die Kompetenz hat auch die Aufhebung der diesem Erkenntnis entgegenstehenden behördlichen Akte auszusprechen.

§ 52. Im Fall eines im Sinne der §§ 46, 48 und 50 durch die Partei anhängig gemachten Kompetenzkonfliktes kann der Verfassungsgerichtshof der Gebietskörperschaft, deren Behörde die Kompetenz mit Unrecht abgelehnt oder mit Unrecht in Anspruch genommen hat, den Ersatz der der Partei erwachsenen Prozeßkosten auferlegen.

b) In den Fällen des Art. 138 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

§ 53. Der Antrag im Sinne des Art. 138 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat die Feststellung zu begehren, ob eine Angelegenheit nach Gesetzgebung oder Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt.

§ 54. Handelt es sich um die Zuständigkeit der Gesetzgebung, dann hat der Antrag einen Gesetzentwurf zu enthalten, der den Gegenstand der Beschlußfassung in einer gesetzgebenden Körperschaft bilden soll.

§ 55. Handelt es sich um die Zuständigkeit der Vollziehung, dann hat der Antrag zu enthalten:

a) bei Verordnungen: den Entwurf der in Aussicht genommenen Verordnung und die Bezeichnung der Behörde, von der die Verordnung erlassen werden soll;

b) bei sonstigen Akten der Vollziehung: den gegebenen Tatbestand, der einer Regelung unterzogen werden soll, und die Angabe der Behörde, von der der Bescheid ergehen soll.

§ 56. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes über einen Antrag nach § 53 wird nach öffentlicher mündlicher Verhandlung gefällt.

(2) Zur Verhandlung sind außer der antragstellenden Regierung die Bundesregierung und sämtliche Landesregierungen mit dem Beifügen zu laden, daß es ihnen freisteht, an der Verhandlung teilzunehmen.

(3) Zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung werden die nichtantragstellenden Regierungen aufgefordert, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshofe so rechtzeitig vorzulegen, daß diese Äußerung spätestens eine Woche vor der Verhandlung dem Verfassungsgerichtshofe vorliegt.

(4) Der Verfassungsgerichtshof faßt seine Feststellung in einem Rechtssatz zusammen. Der Rechtssatz ist vom Bundeskanzler unverzüglich im Bundesgesetzblatte kundzumachen.

C. Bei Anfechtung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen (Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 57. (1) Der Antrag, eine Verordnung als gesetzwidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder die Verordnung ihrem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen der Verordnung als gesetzwidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Von einem Gerichte kann der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung oder von bestimmten Stellen einer solchen nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden oder wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eine Vorfrage für die Entscheidung der bei diesem Gericht anhängigen Rechtssache ist.

§ 58. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an; zu dieser sind die beteiligten Regierungen und, wenn der Antrag von einem Gerichte gestellt worden ist, auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) Die Regierung, die zur Vertretung der angefochtenen Verordnung berufen ist, hat binnen zwei Wochen nach Empfang der Ladung eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand zu erstatten.

§ 59. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monat nach Einlangen des Antrages zu fällen.

(2) Wird die Verordnung als gesetzwidrig erkannt, so hat das Erkenntnis auszusprechen, ob der ganze Inhalt der Verordnung oder ob bestimmte Stellen gesetzwidrig sind.

§ 60. (1) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Wenn den Antrag ein Gericht gestellt hatte, so hat es das unterbrochene Verfahren sofort aufzunehmen. Bei der Entscheidung der anhängigen Rechtssache ist das Gericht an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof in dem Erkenntnis über die Gesetzmäßigkeit der Verordnung ausgesprochen hat.

(2) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist auch der Behörde, die die Verordnung erlassen hatte, zuzustellen. Lautet es auf Aufhebung einer Verordnung, so muß in der nach Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung zum Ausdruck gebracht werden, daß die Verordnung durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

§ 61. Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit einer Verordnung von Amts wegen (Art. 139 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) zu erkennen hat.

D. Bei Anfechtung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Art. 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

(Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948.)

§ 62. (1) Der Antrag, ein Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben, muß begehren, daß entweder das Gesetz seinem ganzen Inhalte nach oder daß bestimmte Stellen des Gesetzes als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Vom Obersten Gerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof kann der Antrag auf Aufhebung eines Gesetzes oder von bestimmten Stellen eines solchen (Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) nur auf Grund eines Beschlusses der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes gestellt werden.

§ 63. (1) Der Präsident ordnet ohne Verzug die Verhandlung an. Zu dieser sind die beteiligten Regierungen zu laden. Zur Vertretung eines angefochtenen Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, eines angefochtenen Landesgesetzes die zuständige Landesregierung berufen. Ist der An-

trag vom Obersten Gerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof gestellt worden, so sind auch die an der Sache beteiligten Parteien zu laden.

(2) Zugleich mit der Anberaumung der Verhandlung wird die berufene Regierung aufgefordert, eine schriftliche Äußerung über den Gegenstand dem Verfassungsgerichtshofe so rechtzeitig vorzulegen, daß die Äußerung spätestens eine Woche vor der Verhandlung dem Gerichtshofe vorliegt.

(3) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist tunlichst binnen einem Monate nach Einlangen des Antrages zu fällen.

§ 64. (1) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob der ganze Inhalt des Gesetzes oder bestimmte Stellen als verfassungswidrig aufgehoben werden.

(2) Lautet das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes auf Aufhebung, so ist es auch dem Bundeskanzler oder dem zuständigen Landeshauptmanne zuzustellen. In der nach Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zu erlassenden Kundmachung muß zum Ausdruck gebracht werden, daß das Gesetz durch das genau zu bezeichnende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden ist.

§ 65. Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes von Amts wegen (Art. 140 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) zu entscheiden hat.

§ 66. Gegenstandslos.

(Art. II Abs. 4 der Kundmachung.)

E. Bei Anfechtung von Wahlen und Erklärung des Mandatsverlustes (Art. 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 67. (1) Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern können wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des ganzen oder eines bestimmten Teiles des Wahlverfahrens zu enthalten.

(2) Zur Anfechtung berechtigt sind Wählergruppen (Parteien), die bei der durch die Wahlordnung vorgeschriebenen Wahlbehörde Wahlvorschläge für die angefochtene Wahl rechtzeitig vorgelegt haben, und zwar durch ihren zustellungsbevollmächtigten Vertreter. Sieht die Wahlordnung keine derartige Anmeldung von Wahlvorschlägen vor, so richtet sich die Berechtigung zur Anfechtung von Wahlen vor dem Verfassungsgerichtshofe nach den besonderen Bestimmungen solcher Wahlordnungen. Eine Wahlanfechtung kann auch der Wahlwerber einbringen, der behauptet, daß ihm die Wählbarkeit im Wahlverfahren rechtswidrig aberkannt worden sei.

§ 68. (1) Die Wahlanfechtung muß binnen vier Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens, wenn aber in dem betreffenden Wahlgesetz ein Instanzenzug vorgesehen ist, binnen vier Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides eingebracht sein. Sie muß mit allen von ihr berufenen, in Urschrift oder Abschrift anzuschließenden Behelfen belegt sein.

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat eine Ausfertigung der eingebrachten Wahlanfechtung der nach der in Betracht kommenden Wahlordnung höchsten Wahlbehörde mit dem Auftrag zu übermitteln, die Wahlakten binnen einer bestimmten Frist vorzulegen. Dieser Wahlbehörde steht es frei, eine Gegenschrift spätestens bei Vorlage der Wahlakten zu erstatten.

§ 69. (1) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshofe sind außer der anfechtenden Partei alle Wählergruppen (Parteien) zu laden, die an der Bewerbung zu der angefochtenen Wahl teilgenommen haben, oder die sonst nach der betreffenden Wahlordnung zur Anfechtung der Wahl berechtigten Parteien. Der im § 68 Abs. 2 bezeichneten Wahlbehörde ist die Entsendung eines Vertreters freizustellen.

(2) Besteht die in der Wahlanfechtung behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens darin, daß eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist, ist auch diese Person zu laden.

§ 70. (1) Einer gemäß § 67 eingebrachten Wahlanfechtung hat der Verfassungsgerichtshof stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluß war. In dem der Anfechtung stattgebenden Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof entweder das ganze Wahlverfahren oder von ihm genau zu bezeichnende Teile des Wahlverfahrens aufzuheben.

(2) Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung statt, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt worden ist, so hat er die Wahl dieser Person für nichtig zu erklären. In diesem Falle finden die Bestimmungen der betreffenden Wahlordnung Anwendung, die sich auf das Freiwerden eines Mandats beziehen.

(3) Gibt der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung statt, weil einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist, so hat das Erkenntnis auszusprechen, ob hiedurch die Wahl anderer Personen nichtig geworden ist, und in diesem Falle die Wahl dieser Personen aufzuheben. Hat die angefochtene Wahl auf Grund von angemeldeten Parteilisten stattgefunden, so hat die zuständige Wahlbehörde ihre Verlautbarung des Wahlergebnisses richtigzustellen.

(4) Die Wahlbehörden, die nach Stattgebung der Wahlanfechtung in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen haben, sind an die tatsächlichen Feststellungen und an die Rechtsanschauung gebunden, von denen der Verfassungsgerichtshof bei seinem Erkenntnis ausgegangen ist.

(5) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes dem Vorsitzenden des betreffenden Vertretungskörpers unverzüglich zuzustellen. Personen, deren Wahl durch das Erkenntnis als aufgehoben oder nichtig erklärt anzusehen ist, haben von dem dieser Zustellung folgenden Tag an den Beratungen des betreffenden Vertretungskörpers fernzubleiben.

§ 71. (1) Die allgemeinen Vertretungskörper können jederzeit beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, ein Mitglied des Vertretungskörpers aus einem gesetzlich vorgesehenen Grunde seines Mandats für verlustig zu erklären. Wird ein solcher Beschluß von einem allgemeinen Vertretungskörper gefaßt, so hat dessen Vorsitzender, wenn es sich aber um ihn selbst handelt, sein Stellvertreter den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(2) Tritt der Verlust der Wählbarkeit infolge strafgerichtlicher Verurteilung ein, ist der Verfassungsgerichtshof an das rechtskräftige Strafurteil gebunden.

(3) Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über Wahlanfechtungen sinngemäß anzuwenden. Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist diejenige Person, die ihres Mandats für verlustig erklärt werden soll, zu laden. Dem Vertretungskörper ist es freizustellen, einen Vertreter zu der Verhandlung zu entsenden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Antrag auf Mandatsverlust gemäß §§ 7 und 8 des Unvereinbarkeitsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, in der Fassung BGBl. Nr. 100/1931 gestellt wird. (BGBl. Nr. 100/1931.)

§ 71 a. (1) Für den Fall der Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 292, über Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung und für den Fall der Anfechtung nach § 19 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1931, BGBl. Nr. 181, über Volksbegehren auf Grund der Bundesverfassung, sind im ersten Fall die Bestimmungen der §§ 68 und 69 Abs. 1, im zweiten Fall die Bestimmungen der §§ 68 und 70 Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden. (BGBl. Nr. 181/1931, § 19 Abs. 1 und 2.)

(2) Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis über eine solche Anfechtung gegebenenfalls die ziffermäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

F. Bei Anklagen, mit denen die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird (Art. 142 und 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 72. (1) Die von der Bundesversammlung, von dem Nationalrat oder von einem Landtag beschlossenen Anklagen werden beim Verfassungsgerichtshof durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Sitzung erhoben, in der der Anklagebeschluß gefaßt worden ist.

(2) Der betreffende Vertretungskörper hat zugleich die Mitglieder zu bezeichnen, die mit der Vertretung der Anklage vor dem Verfassungsgerichtshof beauftragt sind.

(3) Bei einer Anklage gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. d oder gemäß Art. 102 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes muß der vom Bundeskanzler eingebrachten Anklage die beglaubigte Abschrift der Stellen des Ministerratsprotokolls beigelegt werden, aus denen der Beschluß der Bundesregierung auf Erhebung der Anklage hervorgeht. Das gilt sinngemäß auch für den Fall der nachträglichen Ausdehnung der Anklage auf ein nach Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befaßtes Mitglied der Landesregierung.

§ 73. Wird eine Anklage auch gemäß Art. 143 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben, so sind in der Anklageschrift die dem Beschuldigten zur Last gelegten strafbaren Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes bedingenden Merkmalen, ihre gesetzliche Benennung und die Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird, anzuführen.

§ 74. (1) Der Anordnung der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat eine Voruntersuchung voranzugehen.

(2) Diese Voruntersuchung führt ein vom Präsidenten aus den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes bestellter Untersuchungsrichter.

(3) Beamte sind bei ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung der Pflicht zur Amtverschwiegenheit entbunden.

(4) Die Untersuchung ist mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen.

(5) Die Voruntersuchung ist einzustellen, wenn die Körperschaft, die die Anklage erhoben hat

oder bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d oder nach Art. 102 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesregierung die Zurückziehung der Anklage beschlossen hat. Hierüber entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 75. (1) Nach geschlossener Voruntersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes vor, der die öffentliche mündliche Verhandlung anzuordnen hat.

(2) Der Tag der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist derart zu bestimmen, daß dem Angeklagten insoweit er nicht selbst eine Abkürzung begehrt, zur Vorbereitung seiner Verteidigung eine Frist von wenigstens zwei Wochen bleibt.

(3) Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung sind sowohl der Angeklagte als dessen Verteidiger sowie die mit der Vertretung der Anklage Beauftragten zu laden.

§ 76. Der Untersuchungsrichter ist von der Mitwirkung bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausgeschlossen.

§ 77. Die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung darf nur wegen Gefährdung der Sicherheit des Staates ausgeschlossen werden.

§ 78. Die öffentliche mündliche Verhandlung beginnt mit der Verlesung der Anklage durch den Schriftführer.

§ 79. (1) Wenn der Angeklagte verurteilt wird, hat der Verfassungsgerichtshof in der Regel auch über geltendgemachte Ersatzansprüche zu erkennen.

(2) Das Urteil kann sich darauf beschränken, die Verpflichtung zur Ersatzleistung auszusprechen und die Feststellung des Betrages dem ordentlichen Rechtsweg vorzubehalten.

§ 80. (1) Die Anklage muß beim Verfassungsgerichtshof binnen einem Jahr nach dem Tag erhoben werden, an dem die beschuldigte Person aus der Amtstätigkeit geschieden ist, auf die sich die zu erhebende Anklage beziehen würde.

(2) In die einjährige Frist ist in den Fällen des Art. 142 Abs. 2 lit. a bis c des Bundes-Verfassungsgesetzes die Zeit von dem Tag, an dem der Antrag auf Erhebung der Anklage in dem zuständigen Vertretungskörper gestellt worden ist, bis zur endgültigen Beschlußfassung über diesen Antrag — jedoch höchstens in der Dauer von sechs Monaten — nicht einzurechnen.

(3) Das Verfahren über eine beschlossene Anklage wird durch den Ablauf der Gesetzgebungsperiode des betreffenden Vertretungskörpers und bei einer Anklage nach Art. 142 Abs. 2 lit. d oder nach Art. 102 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Ausscheiden der Bundesregierung aus dem Amte nicht gehindert.

§ 81. In dem Verfahren über die nach Art. 142 und 143 oder nach Art. 102 a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhobenen Anklagen sind, insoweit in diesem Gesetz keine abweichende Bestimmung getroffen ist, die Bestimmungen der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

G. Bei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Art. 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes).

§ 82. (1) Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Art. 144 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes) kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen administrativen Bescheides erhoben werden. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 5.)

(2) Die Beschwerde hat den Tatbestand genau darzustellen.

(3) Der angefochtene Bescheid ist in Urschrift oder Abschrift anzuschließen; der Tag seiner Zustellung ist anzugeben.

§ 83. (1) Eine Ausfertigung der Beschwerde samt Beilagen ist der Behörde, von der der angefochtene Bescheid herrührt, mit der Mitteilung zuzustellen, daß es ihr freisteht, innerhalb einer Frist, die nicht unter zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenschrift zu erstatten.

(2) Zur Vorbereitung der Verhandlung kann den Parteien auch die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen innerhalb zu bestimmender Fristen freigestellt werden.

(3) Eine Verlängerung der Fristen kann nur aus erheblichen Gründen bewilligt werden; die Zustimmung der Gegenpartei ist hiezu weder erforderlich noch ausreichend.

§ 84. Nach Einlangen der Gegenschrift und der weiteren etwa verlangten Äußerungen oder nach Ablauf der Fristen beraumt der Präsident des Verfassungsgerichtshofes die Verhandlung an.

§ 85. Zu dieser Verhandlung sind der Beschwerdeführer, die Behörde (§ 83) und etwa sonst Beteiligte zu laden.

§ 86. (1) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wenn von dem Aufschub des Bescheides, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, kein erheblicher Nachteil zu besorgen ist oder wenn mit dessen Vollzug für den Beschwerdeführer

ein unwiderbringlicher Nachteil verbunden wäre, kann der Verfassungsgerichtshof auf Antrag der Partei aussprechen, daß der Beschwerde aufschiebende Wirkung zukommt. Wenn der Verfassungsgerichtshof nicht versammelt ist, so hat dies auf Antrag des Referenten der Präsident auszusprechen.

(3) Auf Grund eines solchen Ausspruches hat die betreffende Behörde den Vollzug des Bescheides aufzuschieben und die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen.

§ 86 a. Wird vor Schluß der Verhandlung über die Beschwerde der Nachweis erbracht, daß der Beschwerdeführer klaglos gestellt erscheint, so hat der Verfassungsgerichtshof nach Einvernehmung des Beschwerdeführers die Beschwerde als gegenstandslos geworden zu erklären und daher das Verfahren einzustellen.

§ 87. (1) Das Erkenntnis hat auszusprechen, ob eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte stattgefunden hat, und bejahendenfalls den angefochtenen Bescheid aufzuheben.

(2) Wird der Bescheid der Verwaltungsbehörde aufgehoben, so sind die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in dem betreffenden Falle mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 6.)

(3) Findet der Verfassungsgerichtshof, daß eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nicht stattgefunden hat, so hat er, falls ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers spätestens bis zum Schluß der öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt worden ist, in seinem Erkenntnis auszusprechen, daß die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird, falls es sich nicht um einen Fall handelt, der nach Art. 133 des Bundes-Verfassungsgesetzes von der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. (BGBl. Nr. 132/1947, Art. I Z. 7 und BGBl. Nr. 211/1946, Art. II Z. 2.)

§ 88. Der Partei, die unterliegt oder die den Beschwerdeführer klaglos gestellt hat, kann auf Antrag der Ersatz der Prozeßkosten auferlegt werden.

§ 89. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundeskanzleramt betraut.

86.

Der Bundespräsident der Republik Österreich erklärt die am 6. Dezember 1951 in Rom unterzeichnete Internationale Pflanzenschutzkonvention, welche also lautet:

International Plant Protection Convention	Convention Internationale pour la Protection des Végétaux	(Übersetzung) Internationale Pflanzenschutzkonvention
<p style="text-align: center;">PREAMBLE</p> <p>The contracting Governments, recognizing the usefulness of international co-operation in controlling pests and diseases of plants and plant products and in preventing their introduction and spread across national boundaries, and desiring to ensure close co-ordination of measures directed to these ends, have agreed as follows:</p>	<p style="text-align: center;">PRÉAMBULE</p> <p>Les Parties contractantes, reconnaissant l'utilité d'une coopération internationale dans la lutte contre les maladies et les ennemis des végétaux et des produits végétaux, et particulièrement contre l'introduction et la propagation de ces maladies et ennemis au-delà des frontières nationales, désireuses d'assurer une étroite coordination des mesures visant à ces fins, sont convenues de ce qui suit:</p>	<p style="text-align: center;">PRÄAMBEL</p> <p>Die vertragschließenden Regierungen sind sich der Nützlichkeit der internationalen Zusammenarbeit in der Bekämpfung des Befalls und der Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen über die Grenzen der einzelnen Länder bewußt und wünschen eine enge Koordinierung der Maßnahmen, die zu diesem Ziel führen können. Sie haben demzufolge nachstehendes beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">ARTICLE I</p> <p style="text-align: center;">Purpose and Responsibility</p> <p>1. With the purpose of securing common and effective action to prevent the introduction and spread of pests and diseases of plants and plant products and to promote measures for their control, the contracting Governments undertake to adopt the legislative, technical and administrative measures specified in this Convention and in supplementary agreements pursuant to Article III.</p> <p>2. Each contracting Government shall assume responsibility for the fulfillment within its territories of all requirements under this Convention.</p>	<p style="text-align: center;">ARTICLE I</p> <p style="text-align: center;">Objet et obligations</p> <p>1. En vue d'assurer une action commune et efficace dans la lutte contre l'introduction et la propagation des maladies et ennemis des végétaux et produits végétaux et en vue de promouvoir l'adoption de mesures à cet effet, les Etats contractants s'engagent à prendre les mesures législatives, techniques et réglementaires spécifiées dans la présente Convention et dans les accords complémentaires adoptés par les Etats contractants en vertu de l'Article III.</p> <p>2. Chaque Etat contractant s'engage à veiller, sur son territoire, à l'application des mesures prescrites par la présente Convention.</p>	<p style="text-align: center;">ARTIKEL I</p> <p style="text-align: center;">Zweck und Aufgaben</p> <p>1. Um eine gemeinsame und wirkungsvolle Kontrolltätigkeit gegen die Einschleppung und Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zu gewährleisten und um Bekämpfungsmaßnahmen zu fördern, haben die vertragschließenden Regierungen beschlossen, alle zu diesem Behufe erforderlichen gesetzlichen, technischen und administrativen Maßnahmen zu ergreifen, die in der Konvention oder in zusätzlichen Vereinbarungen unter Artikel III angegeben sind.</p> <p>2. Jede vertragschließende Regierung soll innerhalb ihres Staatsgebietes die Verantwortung für die Durchführung aller Bestimmungen dieser Konvention übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">ARTICLE II</p> <p style="text-align: center;">Scope</p> <p>1. For the purposes of this Convention the term "plants"</p>	<p style="text-align: center;">ARTICLE II</p> <p style="text-align: center;">Champ d'application</p> <p>1. Dans la présente Convention, le terme « végétaux » dé-</p>	<p style="text-align: center;">ARTIKEL II</p> <p style="text-align: center;">Zweck</p> <p>1. Zum Zwecke dieser Konvention soll der Ausdruck</p>

shall comprise living plants and parts thereof, including seeds in so far as the supervision of their importation under Article VI of the Convention or the issue of phytosanitary certificates in respect of them under Articles IV (1), (a), (iv) and V of this Convention may be deemed necessary by contracting Governments; and the term "plant products" shall comprise unmanufactured and milled material of plant origin, including seeds in so far as they are not included in the term "plants."

2. The provisions of this Convention may be deemed by contracting Governments to extend to storage places, containers, conveyances, packing material and accompanying media of all sorts including soil involved in the international transportation of plants and plant products.

3. This Convention shall have particular reference to pests and diseases of importance to international trade.

ARTICLE III

Supplementary Agreements

1. Supplementary agreements applicable to specific regions, to specific pests or diseases, to specific plants and plant products, to specific methods of international transportation of plants and plant products, or otherwise supplementing the provisions of this Convention, may be proposed by the Food and Agriculture Organization of the United Nations (hereinafter referred to as "FAO") on the recommendation of a contracting Government or on its own initiative, to meet special

signe les plantes vivantes et parties de plantes vivantes, y compris les semences dont les Etats contractants jugent nécessaire de contrôler l'importation en vertu de l'article VI de la présente Convention ou de certifier l'état phyto-sanitaire en vertu de l'article IV, paragraphe I, alinéa (a), sous-alinéa (iv), et de l'article V de la présente Convention; le terme « produits végétaux » désigne les produits non manufacturés et moulus d'origine végétale, y compris les semences non visées par la définition du terme « végétaux ».

2. Les dispositions de la présente Convention peuvent également s'appliquer, si les Etats contractants le jugent utile, aux entrepôts, récipients, moyens de transport, matériel d'emballage et autres matériaux de tout ordre accompagnant les plantes, tels que la terre, qui interviennent dans le transport international des végétaux et produits végétaux.

3. La présente Convention vise particulièrement les maladies et ennemis des végétaux qui présentent de l'importance dans le commerce international.

ARTICLE III

Accords complémentaires

1. Des accords complémentaires applicables à des régions particulières, à des maladies ou ennemis déterminés, à des végétaux et produits végétaux spécifiés ou à certains modes de transport international des végétaux et produits végétaux, ou des accords complémentaires tendant d'une autre manière à l'application des dispositions de la présente Convention, peuvent être élaborés par l'Organisation des Nations Unies pour l'Alimentation et l'Agriculture (désignée ci-après sous la dé-

„Pflanzen“ alle lebenden Pflanzen sowie Teile derselben umfassen, einschließlich Samen, insoweit die Beaufsichtigung der Einfuhr derselben unter Artikel VI der Konvention oder die Ausgabe phytosanitärer Zeugnisse darüber unter Artikel IV (1), (a), (iv), und V dieser Konvention von den vertragschließenden Regierungen als notwendig betrachtet werden. Der Ausdruck „pflanzliche Erzeugnisse“ soll unverarbeitetes und ausgemahlenes Material pflanzlichen Ursprungs umfassen, einschließlich Samen, soweit diese nicht unter den Ausdruck „Pflanzen“ fallen.

2. Zuzufolge dieser Konvention getroffene Vorkehrungen können nach Meinung der Regierungen auf Lagerplätze, Behälter, Förderanlagen und Verpackungsmaterial sowie auf alle Arten von Begleitmaterial einschließlich Erde ausgedehnt werden, wie sie beim internationalen Transport von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen vorkommen.

3. Diese Konvention soll sich besonders auf Schädlinge und Krankheiten beziehen, die für den internationalen Handel von Bedeutung sind.

ARTIKEL III

Zusätzliche Vereinbarungen

1. Zusätzliche Vereinbarungen, die für besondere Gebiete, für besondere Schädlinge oder Krankheiten, für besondere Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse, für besondere Methoden des internationalen Transportes von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zur Anwendung kommen oder die anderweitig die Vorkehrungen der Konvention ergänzen, können von der FAO auf Empfehlung einer der vertragschließenden Regierungen oder auf Grund ihrer eigenen Initiative vorgeschlagen

problems of plant protection which need particular attention or action.

2. Any such supplementary agreements shall come into force for each contracting Government after acceptance in accordance with the provisions of the FAO Constitution and Rules of Procedure.

ARTICLE IV

National Organization for Plant Protection

1. Each contracting Government shall make provision, as soon as possible and to the best of its ability, for

(a) an official plant protection organization, with the following main functions:

(i) the inspection of growing plants, of areas under cultivation (including fields, plantations, nurseries, gardens and greenhouses), and of plants and plant products in storage and in transportation, particularly with the object of reporting the existence, outbreak and spread of plant diseases and pests and of controlling those pests and diseases;

(ii) the inspection of consignments of plants and plant products moving in international traffic, and, as far as practi-

nomination de « FAO »), soit sur la recommandation d'un Etat contractant, soit de sa propre initiative, afin de résoudre, en matière de protection des végétaux, des problèmes spéciaux réclamant une attention ou des solutions particulières.

2. Tout accord complémentaire de cette nature entrera en vigueur, pour chaque Etat contractant, après avoir été accepté conformément aux dispositions de l'Acte constitutif et du Règlement intérieur de la FAO.

ARTICLE IV

Organisation nationale de la protection des végétaux

1. Chaque Etat contractant s'engage à prendre les dispositions nécessaires pour organiser, dans le plus bref délai, et dans la mesure de ses possibilités:

(a) une organisation officielle de la protection des végétaux, principalement chargée:

(i) de l'inspection des végétaux sur pied, des terres cultivées (y compris les champs, les plantations, les pépinières et les serres) et des végétaux et produits végétaux emmagasinés ou en cours de transport, en vue particulièrement de signaler l'existence, l'apparition et la propagation des maladies et ennemis des végétaux et de lutter contre ces maladies et ennemis;

(ii) de l'inspection des envois de végétaux et produits végétaux faisant l'objet d'échanges internationaux, et, dans la

werden, um speziellen Pflanzenschutzproblemen zu begegnen, die einer besonderen Aufmerksamkeit oder Tätigkeit bedürfen.

2. Jede derartige zusätzliche Vereinbarung soll für alle vertragschließenden Regierungen nach Genehmigung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Konstitution und der Geschäftsordnung der FAO in Kraft treten.

ARTIKEL IV

Nationale Organisation zum Zwecke des Pflanzenschutzes

1. Jede vertragschließende Regierung soll nach ihren besten Kräften sobald als möglich Vorkehrungen treffen:

a) für eine offizielle Pflanzenschutzorganisation mit folgenden Hauptaufgaben:

i) Überwachung wachsender Pflanzen, von Anbauflächen (einschließlich Felder, Plantagen, Baumschulen, Gärten, Glashäuser) und von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die sich in Lagerräumen oder auf dem Transport befinden, besonders zum Zweck der Berichterstattung über das Vorhandensein, den Ausbruch und die Verbreitung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten und der Bekämpfung dieser Schädlinge und Krankheiten;

ii) Überwachung von Sendungen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für den internationalen Handel

cable, the inspection of consignments of other articles or commodities moving in international traffic under conditions where they may act incidentally as carriers of pests and diseases of plants and plant products, and the inspection and supervision of storage and transportation facilities of all kinds involved in international traffic whether of plants and plant products or of other commodities, particularly with the object of preventing the dissemination across national boundaries of pests and diseases of plants and plant products;

(iii) the disinfection or disinfection of consignments of plants and plant products moving in international traffic, and their containers, storage places, or transportation facilities of all kinds employed;

(iv) the issue of certificates relating to phytosanitary condition and origin of consignments of plants and plant products (hereinafter referred to as "phytosanitary certificates");

(b) the distribution of information within the country regarding the pests and diseases of plants and plant products and the means of their prevention and control;

mesure du possible, de l'inspection d'autres articles ou produits transportés faisant l'objet d'échanges internationaux dans des conditions telles qu'ils peuvent être occasionnellement les véhicules de maladies et d'ennemis des végétaux, et produits végétaux, de l'inspection et de la surveillance des installations d'emmagasinage et des moyens de transport de tout ordre intervenant dans les échanges internationaux, qu'il s'agisse de végétaux et produits végétaux ou d'autres produits, en vue particulièrement d'empêcher la propagation au-delà des frontières nationales de maladies et ennemis de végétaux et produits végétaux;

(iii) de la désinfection ou de la désinfection des envois de végétaux et produits végétaux faisant l'objet d'échanges internationaux, ainsi que des récipients, installations d'emmagasinage et moyens de transport de tout ordre qui sont utilisés;

(iv) de la délivrance de certificats concernant l'état phyto-sanitaire et la provenance des envois de végétaux et produits végétaux (désignés ci-après sous la dénomination de « certificats phyto-sanitaires »);

(b) la diffusion, sur le plan national, de renseignements sur les maladies et ennemis des végétaux et produits végétaux et des moyens de prévention et de lutte;

bestimmt sind, und, soweit zweckmäßig, anderer Artikel oder Waren, die Gegenstand des internationalen Handels unter Bedingungen bilden, wo sie zufällig als Träger von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen auftreten können, sowie Überwachung und Beaufsichtigung von Lager- und Transportanlagen aller Art, die mit dem internationalen Handel entweder von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen oder von anderen Waren zu tun haben, besonders zu dem Zweck, die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen über die Landesgrenzen hinaus zu verhindern;

iii) Entwesung und Entseuchung von Sendungen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die in den Welthandel kommen, sowie deren Behältern, Lagerräumen oder aller Arten verwendeter Transporteinrichtungen;

iv) Ausgabe von Zeugnissen hinsichtlich des phytosanitären Zustands und des Ursprungs von Sendungen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen (weiterhin als phytosanitäre Zeugnisse bezeichnet);

b) für die Verbreitung von Informationen innerhalb des Landes in bezug auf Schädlinge sowie auf Krankheiten von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen und auf Mittel zu deren Verhütung und Bekämpfung;

(c) research and investigation in the field of plant protection.

2. Each contracting Government shall submit a description of the scope of its national organization for plant protection and of changes in such organization to the Director-General of FAO, who shall circulate such information to all contracting Governments.

ARTICLE V

Phytosanitary Certificates

1. Each contracting Government shall make arrangements for the issue of phytosanitary certificates to accord with the plant protection regulations of other contracting Governments, and in conformity with the following provisions:

- (a) Inspection shall be carried out and certificates issued only by or under the authority of technically qualified and duly authorized officers and in such circumstances and with such knowledge and information available to those officers that the authorities of importing countries may accept such certificates with confidence as dependable documents.
- (b) Each certificate covering material intended for planting or propagation shall be as worded in the Annex to this Convention and shall include such additional declarations as may be required by the importing country. The model certificate may also be used for other plants or plant products where appropriate and not inconsistent with the re-

(c) la recherche et l'enquête dans le domaine de la protection des végétaux.

2. Chaque Etat contractant présentera au Directeur général de la FAO un rapport décrivant la portée de son organisation nationale pour la protection des végétaux et les modifications qui sont apportées à cette organisation; le Directeur général de la FAO communiquera ce dernier à tous les Etats contractants.

ARTICLE V

Certificats phyto-sanitaires

1. Chaque Etat contractant prendra les dispositions nécessaires pour délivrer des certificats phyto-sanitaires, conformes tant à la réglementation sur la protection des végétaux en vigueur dans les autres Etats contractants, qu'aux prescriptions suivantes:

- (a) Les fonctions de l'inspection des envois et de la délivrance des certificats ne pourront être remplies que par des agents techniquement compétents et dûment autorisés, ou sous leur autorité, agissant dans des conditions et disposant de renseignements de nature à permettre aux autorités des pays importateurs d'accepter lesdits certificats comme des documents dignes de foi.
- (b) Les certificats ayant pour objet les végétaux destinés à la plantation ou à la multiplication devront être libellés conformément au modèle reproduit en annexe à la présente Convention, et fournir en outre toute déclaration supplémentaire exigée par les autorités du pays importateur; le modèle de certificat peut être également utilisé, le cas échéant,

c) für Forschungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes.

2. Jede vertragschließende Regierung soll dem Generaldirektor der FAO eine Beschreibung der Aufgaben ihrer nationalen Pflanzenschutzorganisationen und der Veränderungen in einer solchen Organisation zugehen lassen. Dieser soll derartige Mitteilungen an alle unterzeichneten Regierungen weitergeben.

ARTIKEL V

Phytosanitäre Zeugnisse

1. Jede vertragschließende Regierung soll Maßnahmen für die Ausgabe von phytosanitären Zeugnissen treffen, die den Pflanzenschutzbestimmungen anderer vertragschließender Staaten entsprechen, und zwar in Übereinstimmung mit folgenden Vorkehrungen:

- a) Die Inspektion soll durchgeführt und Atteste ausgefertigt werden nur mit Genehmigung von technisch qualifizierten und ordnungsgemäß bevollmächtigten Beamten und unter solchen Umständen und mit solcher Kenntnis und Information dieser Beamten, daß die Behörden der Einfuhrländer diese Zeugnisse als vertrauenswürdige und verlässliche Dokumente entgegennehmen können;
- b) jedes Zeugnis, das sich auf Pflanz- oder Vermehrungsmaterial bezieht, soll sich des Wortlauts in der Anlage zu dieser Konvention bedienen und soll solche zusätzliche Erklärungen enthalten, wie sie vom Einfuhrland gefordert werden. Das Musterzeugnis kann auch für andere Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse verwendet werden, soweit

quirements of the importing country.

- (c) The certificates shall bear no alterations or erasures.

2. Each contracting Government undertakes not to require consignments of plants intended for planting or propagation imported into its territories to be accompanied by phytosanitary certificates inconsistent with the model set out in the Annex to this Convention.

ARTICLE VI

Requirements in Relation to Imports

1. With the aim of preventing the introduction of diseases and pests of plants into their territories, contracting Governments shall have full authority to regulate the entry of plants and plant products, and to this end, may:

- (a) prescribe restrictions or requirements concerning the importation of plants or plant products;
- (b) prohibit the importation of particular plants or plant products, or of particular consignments of plants or plant products;
- (c) inspect or detain particular consignments of plants or plant products;
- (d) treat, destroy or refuse entry to particular consignments of plants or plant products, or require such consignments to be treated or destroyed.

pour d'autres végétaux et pour les produits végétaux à condition de ne pas contrevenir aux exigences du pays importateur.

- (c) Ces certificats ne comportent aucune correction ou suppression.

2. Chaque Etat contractant s'engage à ne pas exiger, pour accompagner les envois de végétaux importés dans son territoire aux fins de plantation ou de multiplication, des certificats phytosanitaires ne répondant pas au modèle reproduit en annexe à la présente Convention.

ARTICLE VI

Dispositions concernant les importations

1. Chaque Etat contractant a toute autorité pour réglementer l'importation des végétaux et des produits végétaux, afin de lutter contre l'introduction des maladies et ennemis des végétaux sur son territoire et, dans ce but, il peut:

- (a) imposer des restrictions ou des conditions à l'importation des végétaux ou produits végétaux;
- (b) interdire l'importation de certains végétaux ou produits végétaux ou de certains lots de végétaux ou produits végétaux;
- (c) inspecter ou mettre en quarantaine des envois déterminés de végétaux ou produits végétaux;
- (d) procéder à la désinfection, à la désinfestation ou à la destruction d'envois déterminés de végétaux ou produits végétaux, exiger la désinfection, la désinfestation ou la destruction desdits envois, ou même en interdire l'entrée.

dies zweckmäßig erscheint und nicht im Widerspruch mit den Erfordernissen des Einfuhrlandes steht;

- c) die Zeugnisse sollen keine Abänderungen oder Radierungen enthalten.

2. Jede vertragschließende Regierung verpflichtet sich, keine Lieferungen von Pflanzen, die zu Pflanz- und Vermehrungszwecken in ihr Staatsgebiet eingeführt werden, zu übernehmen, die von phytosanitären Zeugnissen begleitet sind, welche mit dem Mustertext der Anlage zu dieser Konvention nicht in Übereinstimmung stehen.

ARTIKEL VI

Einfuhrbedingungen

1. Zum Zwecke der Verhinderung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen in ihr Gebiet sollen die vertragschließenden Regierungen volle Autorität besitzen, die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen zu regeln. Zu diesem Zweck können sie:

- a) Einfuhrbeschränkungen und Bedingungen für Pflanzen und pflanzliche Produkte vorschreiben;
- b) die Einfuhr einzelner Pflanzen und pflanzlicher Erzeugnisse oder besonderer Sendungen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen verbieten;
- c) besondere Sendungen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen inspizieren oder zurückhalten;
- d) bestimmte Einzelsendungen von Pflanzen und pflanzlichen Produkten behandeln, vernichten oder zurückweisen oder verlangen, daß solche Sendungen behandelt oder zerstört werden.

2. In order to minimize interference with international trade, each contracting Government undertakes to carry out the provisions referred to in paragraph 1 of this Article in conformity with the following:

- (a) Contracting Governments shall not, under their plant protection legislation, take any of the measures specified in paragraph 1 of this Article unless such measures are made necessary by phytosanitary considerations.
- (b) If a contracting Government prescribes any restrictions or requirements concerning the importation of plants and plant products into its territories, it shall publish the restrictions or requirements and communicate them immediately to the plant protection services of other contracting Governments and to FAO.
- (c) If a contracting Government prohibits, under the provisions of its plant protection legislation, the importation of any plants or plant products, it shall publish its decision with reasons and shall immediately inform the plant protection services of other contracting Governments and FAO.
- (d) If a contracting Government requires consignments of particular plants or plant products to be imported only through specified points of entry, such points shall be so selected as not unnecessarily to impede international commerce. The

2. Afin d'entraver le moins possible le commerce international, chaque Etat contractant effectuera la surveillance visée au paragraphe 1 du présent article, en se conformant aux dispositions suivantes:

- (a) Les Etats contractants ne doivent prendre, en vertu de leur réglementation sur la protection des végétaux, aucune des mesures mentionnées au paragraphe 1 du présent article, à moins que celles-ci ne répondent à des nécessités d'ordre phytosanitaire.
- (b) Tout Etat contractant qui impose des restrictions ou des conditions à l'importation des végétaux et produits végétaux dans son territoire doit publier lesdites restrictions ou conditions et les communiquer immédiatement aux services de protection des végétaux des autres Etats contractants et à la FAO.
- (c) Tout Etat contractant qui interdit, conformément à sa réglementation sur la protection des végétaux, l'importation de végétaux ou produits végétaux, doit publier sa décision motivée et mettre immédiatement au courant les services de protection des végétaux des autres Etats contractants et la FAO.
- (d) Tout Etat contractant qui limite les points d'entrée pour l'importation de certains végétaux ou produits végétaux doit choisir lesdits points de manière à ne pas entraver sans nécessité le commerce international. L'Etat contractant doit publier une

2. Um Behinderungen des Welthandels möglichst zu verringern, soll jede vertragschließende Regierung den Vorkehrungen, die in Absatz 1 dieses Artikels erwähnt sind, in Übereinstimmung mit Nachstehendem Rechnung tragen:

- a) Die vertragschließenden Regierungen sollen in ihrer Pflanzenschutzgesetzgebung keine der im Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Maßnahmen ergreifen, es sei denn, daß solche Maßnahmen aus phytosanitären Erwägungen notwendig sind.
- b) Wenn eine vertragschließende Regierung Einschränkungen oder Erfordernisse hinsichtlich der Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in ihr Staatsgebiet festsetzt, so soll sie diese Einschränkungen oder Erfordernisse veröffentlichen und unverzüglich die Pflanzenschutzdienste anderer vertragschließender Regierungen und die FAO verständigen.
- c) Wenn eine vertragschließende Regierung auf Grund ihrer Pflanzenschutzgesetzgebung die Einfuhr irgendwelcher Pflanzen oder pflanzlicher Erzeugnisse verbietet, so soll sie ihre Entscheidung mit Angabe von Gründen veröffentlichen und unverzüglich die Pflanzenschutzdienste anderer vertragschließender Regierungen und die FAO verständigen.
- d) Falls eine vertragschließende Regierung Sendungen besonderer Pflanzen oder pflanzlicher Erzeugnisse nur über gewisse Grenzorte einzuführen wünscht, so sollen diese Orte so gewählt werden, daß sie den internationalen Handel nicht beein-

contracting Government shall publish a list of such points of entry and communicate it to the plant protection services of other contracting Governments and to FAO. Such restrictions on points of entry shall not be made unless the plants or plant products concerned are required to be accompanied by phytosanitary certificates or to be submitted to inspection or treatment.

(e) Any inspection by the plant protection service of a contracting Government of consignments of plants offered for importation shall take place as promptly as possible with due regard to the perishability of the plants concerned. If any consignment is found not to conform to the requirements of the plant protection legislation of the importing country, the plant protection service of the exporting country shall be informed. If the consignment is destroyed, in whole or in part, an official report shall be forwarded immediately to the plant protection service of the exporting country.

(f) Contracting Governments shall make provisions which, without endangering their own plant production, will reduce to a minimum the number of cases in which a phytosanitary certificate is required on the entry of plants or plant products not intended for planting,

liste de ces derniers et la communiquer aux services de protection des végétaux des autres Etats contractants et à la FAO. Toute restriction de cet ordre ne sera autorisée que si les végétaux ou produits végétaux en cause doivent être accompagnés de certificats phytosanitaires ou soumis à une inspection ou à un traitement.

(e) L'inspection, par les services de protection des végétaux d'un Etat contractant, des envois de végétaux destinés à l'importation doit s'effectuer dans le plus bref délai possible, en tenant dûment compte de la nature périssable de ces végétaux. Si un envoi est reconnu non conforme aux conditions exigées par la législation de l'Etat importateur en matière de protection des végétaux, le service de protection des végétaux de l'Etat exportateur doit en être informé. Si la destruction totale ou partielle de l'envoi est effectuée, un procès-verbal officiel doit être transmis sans délai au service de protection des végétaux de l'Etat exportateur.

(f) Les Etats contractants doivent prendre les dispositions nécessaires pour que, tout en assurant la sauvegarde de leur production végétale, soit réduit au minimum le nombre de cas dans lesquels un certificat phytosanitaire est exigé à l'importation des végétaux ou

trächtigen. Die vertragsschließende Regierung soll eine Liste dieser Orte veröffentlichen und diese den Pflanzenschutzdiensten anderer vertragsschließender Regierungen und der FAO übermitteln. Solche Beschränkungen der Grenzorte sollen nur erfolgen, wenn die betreffenden Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnisse mit einem phytosanitären Zeugnis versehen sein müssen oder einer Prüfung oder Behandlung zu unterworfen sind.

e) Jede Untersuchung durch einen Pflanzenschutzdienst der vertragsschließenden Regierung von zum Import angebotenen Pflanzensendungen soll unter Berücksichtigung der leichten Verderblichkeit der betreffenden Pflanzen so rasch als möglich erfolgen. Falls eine Sendung den Anforderungen der Pflanzenschutzgesetzgebung des Einfuhrlandes nicht entspricht, soll der Pflanzenschutzdienst des Exportlandes hievon verständigt werden. Falls die Sendung vollständig oder teilweise vernichtet wird, so soll sofort ein offizieller Bericht an den Pflanzenschutzdienst des Exportlandes ergehen.

f) Die vertragsschließenden Regierungen sollen ohne Gefährdung ihrer eigenen Pflanzenerzeugung Vorkehrungen treffen, die die Anzahl der Fälle auf ein Mindestmaß reduzieren, in denen phytosanitäre Zeugnisse bei Einfuhr von Pflanzen oder pflanzlicher Erzeugnisse, die nicht als

such as cereals, fruits, vegetables and cut flowers.

- (g) Contracting Governments may make provision for the importation for purposes of scientific research of plants and plant products and of specimens of plant pests and disease-causing organisms under conditions affording ample precaution against the risk of spreading plant diseases and pests.

3. The measures specified in this Article shall not be applied to goods in transit throughout the territories of contracting Governments unless such measures are necessary for the protection of their own plants.

ARTICLE VII

International Co-operation

The contracting Governments shall co-operate with one another to the fullest practicable extent in achieving the aims of this Convention, in particular as follows:

- (a) Each contracting Government agrees to co-operate with FAO in the establishment of a world reporting service on plant diseases and pests, making full use of the facilities and services of existing organizations for this purpose, and, when this is established, to furnish to FAO periodically the following information:

produits végétaux non destinés à la plantation, tels que les céréales, fruits, légumes et fleurs coupées.

- (g) Les Etats contractants peuvent prendre des dispositions en vue de l'importation, aux fins de recherche scientifique, de végétaux et produits végétaux et d'échantillons d'ennemis et organismes pathogènes des végétaux, en s'assurant pleinement des précautions nécessaires pour empêcher le risque de propagation de ces maladies et ennemis des végétaux.

3. Les dispositions du présent article ne sont pas applicables au transit à travers le territoire des Etats contractants, à moins qu'elles ne soient nécessaires à la protection des végétaux de ces Etats.

ARTICLE VII

Collaboration internationale

Les Etats contractants collaboreront dans toute la mesure possible à la réalisation des buts de la présente convention, notamment de la manière suivante:

- (a) Chaque Etat contractant, tout en utilisant pleinement les possibilités et les services offerts dans ce domaine par les organisations existantes, s'engage à collaborer avec la FAO en vue de l'organisation d'un service mondial de renseignements sur les maladies et ennemis des végétaux et, dès la création de ce dernier, à fournir périodiquement à la FAO les renseignements ci-après:

Pflanzmaterial (wie z. B. Getreide, Obst, Gemüse und Schnittblumen) zu dienen haben, gefordert werden.

- (g) Die vertragschließenden Regierungen können für Importe, die dem Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen von Pflanzen und pflanzlicher Erzeugnisse sowie von Arten gewisser Pflanzenschädlinge und krankheitserregender Organismen dienen, Vorkehrungen unter Bedingungen treffen, die eine weitgehende Sicherung gegen die Gefahr der Verbreitung von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen gewährleisten.

3. Die in diesem Artikel erwähnten Maßnahmen sollen sich nicht auf Warengattungen beziehen, die für den Transit durch die Staatsgebiete der vertragschließenden Regierungen bestimmt sind, es sei denn, daß derlei Maßnahmen zum Schutze ihrer eigenen Pflanzen notwendig sind.

ARTIKEL VII

Internationale Zusammenarbeit

Um die Ziele der Konvention zu erreichen, sollen die vertragschließenden Regierungen miteinander weitestgehend zusammenarbeiten, und zwar besonders in folgender Hinsicht:

- a) Jedes vertragschließende Land ist damit einverstanden, daß es mit der FAO bei Aufstellung eines zentralen Weltinformationsdienstes über Pflanzenkrankheiten und Schädlinge unter voller Ausnutzung bereits bestehender Einrichtungen und der Hilfe von Organisationen, die diesem Zwecke dienen, zusammenarbeitet, und daß es, wenn dieser Dienst errichtet ist, der FAO periodisch folgende Informationen liefert:

- | | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>(i) reports on the occurrence, outbreak and spread of economically important pests and diseases of plants and plant products which may be of immediate or potential danger;</p> <p>(ii) information on means found to be effective in controlling the pests and diseases of plants and plant products.</p> <p>(b) Each contracting Government shall, as far as is practicable, participate in any special campaigns for combating particular destructive pests or diseases which may seriously threaten crop production and need international action to meet the emergencies.</p> | <p>(i) les rapports concernant la manifestation, l'apparition et la propagation sur son territoire des maladies et ennemis des végétaux présentant une importance du point de vue économique et un danger immédiat ou une possibilité de danger;</p> <p>(ii) la description de méthodes de lutte contre les maladies et ennemis des végétaux et produits végétaux dont il a éprouvé l'efficacité.</p> <p>(b) En participant, dans toute la mesure du possible, à toute campagne particulière de lutte contre les maladies ou ennemis des végétaux qui constituent une sérieuse menace pour les récoltes, et dont la gravité exige une action sur le plan international.</p> | <p>i) Berichte über Auftreten, Ausbruch und Verbreitung von wirtschaftlich wichtigen Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen sowie pflanzlicher Erzeugnisse, die von sofortiger oder erheblicher Gefahr sein können;</p> <p>ii) Informationen über als wirksam erkannte Mittel der Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen.</p> <p>b) Jede vertragschließende Regierung soll sich soweit als möglich an allen besonderen Aktionen zur Bekämpfung besonders unheilbringender Schädlinge und Krankheiten beteiligen, die die Pflanzenproduktion besonders gefährden könnten und die ein internationales Einschreiten zur Meisterung der Gefahr notwendig machen.</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

ARTICLE VIII

Regional Plant Protection Organization

1. The contracting Governments undertake to co-operate with one another in establishing regional plant protection organizations in appropriate areas.

2. The regional plant protection organizations shall function as the co-ordinating bodies in the areas covered and shall participate in various activities to achieve the objectives of this Convention.

ARTICLE IX

Settlement of Disputes

1. If there is any dispute regarding the interpretation or application of this Convention, or if a contracting Government considers that any action by

ARTICLE VIII

Organisation régionale de la protection des végétaux

1. Les Etats contractants s'engagent à collaborer pour instituer dans les régions appropriées des organisations régionales pour la protection des végétaux.

2. Ces organisations assureront un rôle coordinateur dans les régions de leur compétence et prendront part à différentes activités en vue de réaliser les objectifs de la présente Convention.

ARTICLE IX

Règlement des différends

1. En cas de contestation sur l'interprétation ou l'application de la présente Convention, ou encore lorsqu'un des Etats contractants considère qu'une ac-

ARTIKEL VIII

Regionale Organisation des Pflanzenschutzes

1. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, untereinander durch die Errichtung regionaler Pflanzenschutzorganisationen für geeignete Gebiete zusammenzuarbeiten.

2. Die regionalen Pflanzenschutzorganisationen sollen als koordinierende Stellen in ihren Gebieten fungieren und sollen sich an den verschiedenen Arbeiten beteiligen, die zur Erfüllung der Zwecke dieser Konvention in Betracht kommen.

ARTIKEL IX

Schlichtung von Streitfragen

1. Falls Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Interpretation oder der Anwendung dieser Konvention auftreten, oder wenn eine vertragschlie-

another contracting Government is in conflict with the obligations of the latter under Articles V and VI of this Convention, especially regarding the basis of prohibiting or restricting the imports of plants or plant products coming from its territories, the Government or Governments concerned may request the Director-General of FAO to appoint a committee to consider the question in dispute.

2. The Director-General of FAO shall thereupon, after consultation with the Governments concerned, appoint a committee of experts which shall include representatives of those Governments. This committee shall consider the question in dispute, taking into account all documents and other forms of evidence submitted by the Governments concerned. This committee shall submit a report to the Director-General of FAO who shall transmit it to the Governments concerned, and to other contracting Governments.

3. The contracting Governments agree that the recommendations of such a committee, while not binding in character, will become the basis for renewed consideration by the Governments concerned of the matter out of which the disagreement arose.

4. The Governments concerned shall share equally the expenses of the experts.

ARTICLE X

Substitution of Prior Agreements

This Convention shall terminate and replace, between contracting Governments, the International Convention respecting measures to be taken against the *Phylloxera vastatrix* of 3 November 1881, the ad-

tion entreprise par un autre Etat contractant est incompatible avec les obligations que lui imposent les articles V et VI de la présente Convention, particulièrement en ce qui concerne les motifs d'une interdiction ou d'une restriction de l'entrée de végétaux ou produits végétaux provenant de son territoire, l'Etat ou les Etats intéressés peuvent demander au Directeur général de la FAO de désigner un comité chargé d'examiner le différend.

2. Dans ce cas, le Directeur général de la FAO, en consultation avec les gouvernements intéressés, désignera un comité d'experts, qui comprendra des représentants desdits gouvernements. Ce comité examinera le différend en tenant compte de tous les documents et éléments probatoires utiles présentés par les Etats intéressés. Le comité soumettra un rapport au Directeur général de la FAO, qui le communiquera aux Etats intéressés et aux autres Etats contractants.

3. Tout en ne reconnaissant pas aux recommandations de ce comité un caractère obligatoire, les Etats contractants conviennent de les prendre pour base de tout nouvel examen, par les Etats intéressés, de la question se trouvant à l'origine de la contestation.

4. Les gouvernements intéressés supporteront une part égale des frais de la mission confiée aux experts.

ARTICLE X

Substitution aux accords antérieurs

La présente Convention met fin et se substitue, dans les relations entre les parties contractantes, à la Convention internationale phylloxérique du 3 novembre 1881, à la Convention additionnelle de Berne du

ßende Regierung der Ansicht ist, daß eine Maßnahme einer anderen Regierung in Widerspruch mit ihren Verpflichtungen gemäß Artikel V und VI dieser Konvention ist, insbesondere was die Grundlagen des Verbotes oder der Beschränkung der Einfuhr von Pflanzen oder pflanzlichen Erzeugnissen aus ihrem eigenen Gebiet betrifft, können die betreffenden Regierungen den Generaldirektor der FAO ersuchen, ein Schlichtungskomitee zu errichten.

2. Der Generaldirektor der FAO soll sodann, nach Beratung mit den betreffenden Regierungen, ein Expertenkomitee einsetzen, dem Vertreter dieser Regierungen angehören sollen. Dieses Komitee soll die Streitfrage durchbesprechen und hierbei alle Dokumente und andere Beweisstücke, die von den betreffenden Regierungen vorgelegt werden, in Erwägung ziehen. Das Komitee soll dem Generaldirektor der FAO einen Bericht vorlegen, den dieser den betreffenden Regierungen und anderen vertragschließenden Regierungen übermitteln soll.

3. Die vertragschließenden Regierungen sind damit einverstanden, daß die Empfehlungen eines solchen Komitees, obwohl sie nicht bindender Natur sind, die Grundlage für eine neuerliche Erwägung des Sachverhaltes, aus dem die Streitfrage entstand, durch die Regierungen bilden soll.

4. Die betreffenden Regierungen sollen zu gleichen Teilen die Kosten für die Experten tragen.

ARTIKEL X

Ersatz eines früheren Abkommens

Die vorliegende Konvention soll im Rahmen der vertragschließenden Regierungen die Internationale Konvention über Maßnahmen gegen die Phylloxera vom 3. November 1881 und die zusätzliche Konvention,

ditional Convention signed at Berne on 15 April 1889 and the International Convention for the Protection of Plants signed at Rome on 16 April 1929.

ARTICLE XI

Territorial Application

1. Any Government may at the time of ratification or adherence or at any time thereafter communicate to the Director-General of FAO a declaration that this Convention shall extend to all or any of the territories for the international relations of which it is responsible, and this Convention shall be applicable to all territories specified in the declaration as from the thirtieth day after the receipt of the declaration by the Director-General.

2. Any Government which has communicated to the Director-General of FAO a declaration in accordance with paragraph 1 of this Article may at any time communicate a further declaration modifying the scope of any former declaration or terminating the application of the provisions of the present Convention in respect of any territory. Such modification or termination shall take effect as from the thirtieth day after the receipt of the declaration by the Director-General.

3. The Director-General of FAO shall inform all signatory and adhering Governments of any declaration received under this Article.

ARTICLE XII

Ratification and Adherence

1. This Convention shall be open for signature by all Gov-

15 avril 1889 et à la Convention internationale de Rome du 16 avril 1929 sur la protection des végétaux.

ARTICLE XI

Applications territoriales

1. Tout Etat peut, à la date de la ratification ou de l'adhésion ou à tout moment après cette date, communiquer au Directeur général de la FAO une déclaration indiquant que la présente Convention est applicable à tout ou partie des territoires dont il assure la représentation sur le plan international. Cette décision prendra effet trente jours après réception par le Directeur général de la déclaration portant désignation desdits territoires.

2. Tout Etat qui a transmis au Directeur général de la FAO une déclaration, conformément au paragraphe 1 du présent article, peut à tout moment communiquer une nouvelle déclaration modifiant la portée d'une déclaration précédente, ou mettant fin à l'application des dispositions de la présente Convention dans n'importe quel territoire. Cette déclaration prendra effet trente jours après la date de sa réception par le Directeur général.

3. Le Directeur général de la FAO informera tous les Etats signataires ou adhérents des déclarations qu'il aura reçues par application du présent article.

ARTICLE XII

Ratification et adhésion

1. La présente Convention est ouverte à la signature de

unterzeichnet in Bern am 15. April 1889, sowie die Internationale Pflanzenschutzkonvention, unterzeichnet in Rom am 16. April 1929, beenden und ersetzen.

ARTIKEL XI

Territoriale Anwendung

1. Jede Regierung kann zur Zeit der Ratifizierung oder der Annahme oder zu jeder beliebigen späteren Zeit dem Generaldirektor der FAO eine Erklärung übermitteln, daß diese Konvention sich auf ein oder alle Gebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich ist, ausgedehnt werden soll, und daß diese Konvention anwendbar sein soll auf alle Territorien, die in der Erklärung aufgeführt sind, und zwar vom 13. Tage ab nach Erhalt der Erklärung durch den Generaldirektor.

2. Jede Regierung, die dem Generaldirektor der FAO eine Erklärung in Übereinstimmung mit dem Absatz 1 dieses Artikels mitgeteilt hat, kann jederzeit eine weitere Erklärung abgeben, die den Inhalt jeder früheren Erklärung abändert oder die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Konvention in bezug auf irgendein Gebiet beendet. Eine derartige Abänderung oder Beendigung soll vom 13. Tage ab nach Erhalt der Erklärung durch den Generaldirektor wirksam werden.

3. Der Generaldirektor der FAO soll jede Signatar- oder Mitgliedsregierung über jede Erklärung, die er nach Maßgabe dieses Artikels erhalten hat, in Kenntnis setzen.

ARTIKEL XII

Ratifikation und Beitritt

1. Diese Konvention soll zur Unterzeichnung für alle Regie-

ernments until 1 May 1952 and shall be ratified at the earliest possible date. The instruments of ratification shall be deposited with the Director-General of FAO, who shall give notice of the date of deposit to each of the signatory Governments.

2. As soon as this Convention has come into force in accordance with Article XIV, it shall be open for adherence by non-signatory Governments. Adherence shall be effected by the deposit of an instrument of adherence with the Director-General of FAO, who shall notify all signatory and adhering Governments.

ARTICLE XIII Amendment

1. Any proposal by a contracting Government for the amendment of this Convention shall be communicated to the Director-General of FAO.

2. Any proposed amendment of this Convention received by the Director-General of FAO from a contracting Government shall be presented to a regular or special session of the Conference of FAO for approval and, if the amendment involves important technical changes or imposes additional obligations on the contracting Governments, it shall be considered by an advisory committee of specialists convened by FAO prior to the Conference.

3. Notice of any proposed amendment of this Convention shall be transmitted to the contracting Governments by the Director-General of FAO not later than the time when the agenda of the session of the Conference at which the matter is to be considered is dispatched.

tous les Etats jusqu'au 1^{er} mai 1952, et sera ratifiée le plus tôt possible. Les instruments de ratification seront déposés auprès du Directeur général de la FAO qui avisera chaque Etat signataire de la date de ce dépôt.

2. Les Etats qui n'ont pas signé la présente Convention seront admis à y adhérer dès qu'elle sera entrée en vigueur, conformément à l'article XIV. L'adhésion s'effectuera par le dépôt d'un instrument d'adhésion auprès du Directeur général de la FAO, qui en avisera chacun des Etats signataires et adhérents.

ARTICLE XIII Amendement

1. Toute proposition d'amendement à la présente Convention introduite par un Etat contractant doit être soumise au Directeur général de la FAO.

2. Toute proposition d'amendement introduite par un Etat contractant et reçue par le Directeur général de la FAO doit être présentée pour approbation à la Conférence de la FAO, réunie en session ordinaire ou spéciale; si l'amendement implique d'importantes modifications d'ordre technique ou impose de nouvelles obligations aux Etats contractants, il sera étudié par un comité consultatif d'experts convoqué par la FAO avant la Conférence.

3. Toute proposition d'amendement sera notifiée aux Etats contractants par le Directeur général de la FAO, au plus tard à la date de l'envoi de l'ordre du jour de la session de la Conférence où doit être examinée cette proposition.

rungen bis 1. Mai 1952 offenstehen und soll so bald als möglich ratifiziert werden. Ratifikationsurkunden sollen beim Generaldirektor der FAO hinterlegt werden, der jeder der Signatarregierungen das Datum der Hinterlegung zur Kenntnis bringen soll.

2. Sobald die Konvention nach Maßgabe des Artikels XIV in Kraft getreten ist, soll sie für den Beitritt von Nicht-Signatarregierungen offenstehen. Der Beitritt soll durch Hinterlegung einer Beitrittserklärung beim Generaldirektor der FAO bewirkt werden. Letzterer soll alle Signatar- und Mitgliedsregierungen hievon benachrichtigen.

ARTIKEL XIII Abänderungen

1. Jeder von einer vertragsschließenden Regierung gemachte Vorschlag einer Abänderung dieser Konvention soll dem Generaldirektor der FAO mitgeteilt werden.

2. Jeder Abänderungsvorschlag für diese Konvention, die der Generaldirektor der FAO von einer vertragsschließenden Regierung erhält, soll einer regulären oder Sondersitzung der FAO-Konferenz zur Annahme vorgelegt werden, und wenn die zusätzlichen Bestimmungen wichtige technische Änderungen in sich schließen oder zusätzliche Verpflichtungen für die Regierungen beinhalten, von einem beratenden Expertenkomitee, das von der FAO vor der Konferenz einzuberufen ist, durchbesprochen werden.

3. Die Benachrichtigung über eine vorgeschlagene Abänderung der Konvention soll den Regierungen von dem Generaldirektor der FAO nicht später als zum Zeitpunkt der Aussendung der Tagesordnung für die Konferenz übermittelt werden, auf der die Angelegenheit behandelt wird.

4. Any such proposed amendment of this Convention shall require the approval of the Conference of FAO and shall come into force as from the thirtieth day after acceptance by two-thirds of the contracting Governments. Amendments involving new obligations for contracting Governments, however, shall come into force in respect of each contracting Government only on acceptance by it and as from the thirtieth day after such acceptance.

5. The instruments of acceptance of amendments involving new obligations shall be deposited with the Director-General of FAO, who shall inform all contracting Governments of the receipt of acceptances and the entry into force of amendments.

ARTICLE XIV

Entry into Force

As soon as this Convention has been ratified by three signatory Governments it shall come into force between them. It shall come into force for each Government ratifying or adhering thereafter from the date of deposit of its instrument of ratification or adherence.

ARTICLE XV

Denunciation

1. Any contracting Government may at any time give notice of denunciation of this Convention by notification addressed to the Director-General of FAO. The Director-General shall at once inform all signatory and adhering Governments.

2. Denunciation shall take effect one year from the date of receipt of the notification by the Director-General of FAO.

4. Toute proposition d'amendement doit être adoptée par la Conférence de la FAO, et prend effet à compter du trentième jour qui suit son acceptation par les deux tiers des Etats contractants. Toutefois les amendements qui impliquent de nouvelles obligations à la charge des Etats contractants ne prennent effet, pour tout Etat contractant, qu'après avoir été acceptés par lui et à compter du trentième jour qui suit cette acceptation.

5. Les instruments d'acceptation des amendements qui impliquent de nouvelles obligations doivent être déposés auprès du Directeur général de la FAO, qui informera tous les Etats contractants de la réception desdits instruments et de l'entrée en vigueur desdits amendements.

ARTICLE XIV

Entrée en vigueur

La présente Convention entrera en vigueur entre les parties lorsque trois Etats signataires l'auront ratifiée. Elle entrera en vigueur pour les autres Etats à la date du dépôt de leur instrument de ratification ou d'adhésion.

ARTICLE XV

Dénonciations

1. Chacun des Etats contractants peut à tout moment faire connaître qu'il dénonce la présente Convention par notification adressée au Directeur général de la FAO. Le Directeur général en informera immédiatement tous les Etats signataires ou adhérents.

2. La dénonciation ne produira ses effets qu'un an après la date de réception de la notification par le Directeur général de la FAO.

4. Jeder derartige Abänderungsvorschlag der Konvention bedarf der Billigung der FAO-Konferenz und soll vom 13. Tage nach Annahme durch zwei Drittel der vertragschließenden Regierungen in Kraft treten. Änderungen, die neue Verpflichtungen für die vertragschließenden Regierungen mit sich bringen, sollen jedoch hinsichtlich jeder vertragschließenden Regierung erst bei ihrer Annahme, und zwar vom 13. Tage nach dieser Annahme, in Kraft treten.

5. Die Dokumente für die Annahme dieser Abänderungen, die neue Verpflichtungen mit sich bringen, sollen beim Generaldirektor der FAO hinterlegt werden, der alle vertragschließenden Regierungen von dem Erhalt der Annahmeerklärungen und von dem Inkrafttreten der Änderungen verständigen soll.

ARTIKEL XIV

Inkrafttreten

Sobald die Konvention von drei Signatarregierungen ratifiziert ist, soll sie unter diesen Regierungen in Kraft treten. Sie soll für jede nachträglich ratifizierende oder beitretende Regierung von dem Tage der Hinterlegung des Ratifizierungs- oder Beitrittsdokumentes ab in Kraft treten.

ARTIKEL XV

Kündigung

1. Jede vertragschließende Regierung kann jederzeit die Konvention durch Benachrichtigung des Generaldirektors der FAO kündigen. Dieser soll sogleich alle Signatar- und Mitgliedsregierungen informieren.

2. Die Kündigung tritt ein Jahr nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Generaldirektor der FAO in Kraft.

Done at Rome, Italy, on the sixth day of December, one thousand nine hundred and fifty-one, in a single copy in the English, French and Spanish languages, each of which shall be of equal authenticity. This document shall be deposited in the archives of the Food and Agriculture Organization of the United Nations. Certified copies shall be transmitted by the Director-General of the Food and Agriculture Organization to each signatory and adhering Government.

In Witness whereof the undersigned, duly authorized to that effect, have signed this Convention on behalf of their respective Governments on the dates appearing opposite their signatures.

For Austria:
Dr. R. Philipp
6th December 1951

For the Kingdom of Belgium:
Albert Van Houtte
(ad ref.)
6th December 1951

For Brazil:
Josué de Castro
(ad ref.)
6th December 1951

For Canada:
Dr. G. S. Barton
(ad ref.)
6th December 1951

For Ceylon:
G. C. S. Corea
7th December 1951

For Egypt:

On account of the fact that the Royal Egyptian Government does not acknowledge and has not up till now acknowledged the existence of Israel, my signature to this Convention does not bind my Government by any means to Israel and has been allowed with all rights reserved in this connection.

Mohamed Ali El Kilany Bey
(ad ref.)
6th December 1951

Fait à Rome, Italie, le six décembre mille neuf cent cinquante et un, en un seul exemplaire en anglais, français et espagnol, chaque texte faisant également foi. Les originaux seront déposés dans les archives de l'Organisation des Nations Unies pour l'Alimentation et l'Agriculture. Des copies certifiées conformes seront remises par le Directeur général de l'Organisation des Nations Unies pour l'Alimentation et l'Agriculture à chacun des Etats signataires ou adhérents.

En Foi de Quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention au nom de leurs gouvernements respectifs aux dates indiquées en regard de leurs signatures.

Pour l'Autriche:
Dr. R. Philipp
6 décembre 1951

Pour le Royaume de Belgique:
Albert Van Houtte
(ad ref.)
6 décembre 1951

Pour le Brésil:
Josué de Castro
(ad ref.)
6 décembre 1951

Pour le Canada:
Dr. G. S. Barton
(ad ref.)
6 décembre 1951

Pour le Ceylon:
G. C. S. Corea
7 décembre 1951

Pour l'Égypte:

Etant donné que le gouvernement Royal de l'Égypte ne reconnaît pas l'existence d'Israël et ne l'a pas reconnue jusqu'à présent, ma signature de cette convention ne constitue aucune obligation de mon gouvernement envers l'Israël et n'a été accordée que sous réserve de tous les droits s'y référant.

Mohamed Ali El Kilany Bey
(ad ref.)
6 décembre 1951

Geschehen in Rom, am 6. Dezember 1951 in einfacher Ausfertigung in englischer, französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise authentisch ist. Die Originale werden im Archiv der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinterlegt werden. Beglaubigte Abschriften werden durch den Generaldirektor der FAO jedem Signatar oder Mitgliedstaat zugestellt werden.

Zu Urkund dessen haben die hiezu ordnungsgemäß Bevollmächtigten an dem ihrer Unterschrift beigesetzten Datum die vorliegende Konvention im Namen ihrer Regierungen unterzeichnet.

Für Österreich:
Dr. R. Philipp
6. Dezember 1951

Für das Königreich Belgien:
Albert Van Houtte
(ad ref.)
6. Dezember 1951

Für Brasilien:
Josué de Castro
(ad ref.)
6. Dezember 1951

Für Kanada:
Dr. G. S. Barton
(ad ref.)
6. Dezember 1951

Für Ceylon:
G. C. S. Corea
7. Dezember 1951

Für Ägypten:

Auf Grund der Tatsache, daß die Königlich Ägyptische Regierung die Existenz von Israel nicht anerkennt und bis jetzt nicht anerkannt hat, bindet meine Unterschrift zu dieser Konvention meine Regierung in keiner Weise gegenüber Israel und wurde unter Vorbehalt aller diesbezüglichen Rechte gestattet.

Mohamed Ali El Kilany Bey
(ad ref.)
6. Dezember 1951

For France: André Mayer (ad ref.) 6 th December 1951	Pour la France: André Mayer (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Frankreich: André Mayer (ad ref.) 6. Dezember 1951
For India: J. N. Khosla 30 th April 1952	Pour l'Indie: J. N. Khosla 30 avril 1952	Für Indien: J. N. Khosla 30. April 1952
For the United States of Indonesia: S. Suryo-Di-Puro 6 th December 1951	Pour les Etats-Unis d'Indonésie: S. Suryo-Di-Puro 6 décembre 1951	Für die Vereinigten Staaten von Indonesien: S. Suryo-Di-Puro 6. Dezember 1951
For Ireland: Thomas Walsh (ad ref.) 6 th December 1951	Pour l'Irlande: Thomas Walsh (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Irland: Thomas Walsh (ad ref.) 6. Dezember 1951
For Israel: Moshe Ishay 6 th December 1951	Pour Israël: Moshe Ishay 6 décembre 1951	Für Israël: Moshe Ishay 6. Dezember 1951
For Japan: R. Yamazoe (ad ref.) 6 th December 1951	Pour le Japon: R. Yamazoe (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Japan: R. Yamazoe (ad ref.) 6. Dezember 1951
For Lebanon: For the Grand Duchy of Luxembourg: Bruck (ad ref.) 16 th January 1952	Pour le Liban: Pour le Grand Duché de Luxembourg: Bruck (ad ref.) 16 janvier 1952	Für Libanon: Für das Großherzogtum Luxemburg: Bruck (ad ref.) 16. Jänner 1952
For the Kingdom of the Netherlands: S. L. Louwes (ad ref.) 6 th December 1951	Pour le Royaume des Pays-Bas: S. L. Louwes (ad ref.) 6 décembre 1951	Für das Königreich der Niederlande: S. L. Louwes (ad ref.) 6. Dezember 1951
For New Zealand: C. Hopkirk 6 th December 1951	Pour la Nouvelle-Zélande: C. Hopkirk 6 décembre 1951	Für Neuseeland: C. Hopkirk 6. Dezember 1951
For Pakistan: For the Republic of the Philippines: José S. Camus (ad ref.) 6 th December 1951	Pour le Pakistan: Pour la République des Philippines: José S. Camus (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Pakistan: Für die Republik der Philippinen: José S. Camus (ad ref.) 6. Dezember 1951
For Portugal: Antonio de Sousa de Camara 6 th December 1951	Pour le Portugal: Antonio de Sousa de Camara 6 décembre 1951	Für Portugal: Antonio de Sousa de Camara 6. Dezember 1951
For Spain: Carlos Segura 10 th December 1951	Pour l'Espagne: Carlos Segura 10 décembre 1951	Für Spanien: Carlos Segura 10. Dezember 1951

For Switzerland: L. Maire 6th December 1951	Pour la Suisse: L. Maire 6 décembre 1951	Für die Schweiz: L. Maire 6. Dezember 1951
For Thailand: Phra Chuang Kashetra 6th December 1951	Pour la Thaïlande: Phra Chuang Kashetra 6 décembre 1951	Für Thailand: Phra Chuang Kashetra 6. Dezember 1951
For the Union of South Africa: S. J. de Swardt 6th December 1951	Pour l'Union Sud-Africaine: S. J. de Swardt 6 décembre 1951	Für die Südafrikanische Union: S. J. de Swardt 6. Dezember 1951
For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland: Carrington (ad ref.) 6th December 1951	Pour le Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord: Carrington (ad ref.) 6 décembre 1951	Für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nord-Irland: Carrington (ad ref.) 6. Dezember 1951
For the United States of America: Ph. V. Cardon (ad ref.) 6th December 1951	Pour les Etats-Unis d'Amérique: Ph. V. Cardon (ad ref.) 6 décembre 1951	Für die Vereinigten Staaten von Amerika: Ph. V. Cardon (ad ref.) 6. Dezember 1951
For Viet-Nam:	Pour le Viet-Nam:	Für Viet-Nam:
For Yugoslavia: Delibor Solatic (ad ref.) 6th December 1951	Pour la Yougoslavie: Delibor Solatic (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Jugoslawien: Delibor Solatic (ad ref.) 6. Dezember 1951
For Cuba: Carlos Martinez (ad ref.) 6th December 1951	Pour Cuba: Carlos Martinez (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Kuba: Carlos Martinez (ad ref.) 6. Dezember 1951
For Denmark: A. P. Jacobsen (ad ref.) 6th December 1951	Pour le Danemark: A. P. Jacobsen (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Dänemark: A. P. Jacobsen (ad ref.) 6. Dezember 1951
For El Salvador: Rod Berg Schöenberg (ad ref.) 6th December 1951	Pour El Salvador: Rod Berg Schöenberg (ad ref.) 6 décembre 1951	Für Salvador: Rod Berg Schöenberg (ad ref.) 6. Dezember 1951
For Sweden: Johan Beck-Friis 11th December 1951	Pour la Suède: Johan Beck-Friis 11 décembre 1951	Für Schweden: Johan Beck-Friis 11. Dezember 1951
For Italy: Amintore Fanfani (ad ref.) 2nd February 1952	Pour l'Italie: Amintore Fanfani (ad ref.) 2 février 1952	Für Italien: Amintore Fanfani (ad ref.) 2. Feber 1952
For Ecuador: Jacome (ad ref.) 12th Mai 1952	Pour l'Equateur: Jacome (ad ref.) 12 mai 1952	Für Ekuador: Jacome (ad ref.) 12. Mai 1952

For Chile: C. Campo R. 3rd April 1952	Pour le Chili: C. Campo R. 3 avril 1952	Für Chile: C. Campo R. 3. April 1952
For Guatemala: Cosenza G. (ad ref.) 23rd April 1952	Pour le Guatemala: Cosenza G. (ad ref.) 23 avril 1952	Für Guatemala: Cosenza G. (ad ref.) 23. April 1952
For Costa Rica: Teodoro B. Castro (ad ref.) 28th April 1952	Pour Costa Rica: Teodoro B. Castro (ad ref.) 28 avril 1952	Für Costa Rica: Teodoro B. Castro (ad ref.) 28. April 1952
For Colombia: Eduardo Zuleta Angel 29th April 1952	Pour la Colombie: Eduardo Zuleta Angel 29 avril 1952	Für Kolumbien: Eduardo Zuleta Angel 29. April 1952
For the Federal Republic of Germany: Clemens v. Brentano (ad ref.) 30th April 1952	Pour la République Fédérale d'Allemagne: Clemens v. Brentano (ad ref.) 30 avril 1952	Für die Bundesrepublik Deutschland: Clemens v. Brentano (ad ref.) 30. April 1952
For the Government of the Commonwealth of Australia: C. V. Kellway 30th April 1952	Pour le Gouvernement du Commonwealth d'Australie: C. V. Kellway 30 avril 1952	Für die Regierung von Australien: C. V. Kellway 30. April 1952
For Uruguay: C. Giambruno (ad ref.) 30th April 1952	Pour l'Uruguay: C. Giambruno (ad ref.) 30 avril 1952	Für Uruguay: C. Giambruno (ad ref.) 30. April 1952

Annex	Annexe	Beilage
MODEL PHYTOSANITARY CERTIFICATE	CERTIFICAT PHYTO-SANITAIRE, MODÈLE	MUSTER EINES PHYTO-SANITÄREN ZEUGNISSSES
Plant Protection Service of No. This is to certify that the plants, parts of plants or plant products described below or representative samples of them were thoroughly examined on (date) by (name) an authorized officer of the (ser- vice) and were found to the best of his knowledge to be substantially free from injurious diseases and pests; and that the consignment is be- lieved to conform with the current phytosanitary regulations of the importing country both as stated in the additional declaration here- on and otherwise.	Service de la protection des végétaux de N° Il est certifié que les végétaux, parties de végé- taux ou produits végétaux décrits ci-dessous ont été minutieusement examinés, en totalité ou sur échan- tillon représentatif le (date) par (nom) agent autorisé du (service) et sont, à sa connaissance, jugés pratique- ment indemnes d'ennemis et mala- dies dangereux des cultures; et que l'envoi est estimé conforme aux réglementations phyto-sanitaires actuellement en vigueur dans le pays importateur, ainsi qu'il est spécifié dans la déclaration sup- plémentaire ci-après ou par ailleurs.	Pflanzenschutzdienst von (Land) Nr. Hiemit wird bestätigt, daß die unten beschriebenen Pflanzen, Pflanzenteile, Pflanzenprodukte oder repräsentative Muster der- selben am (Datum) durch (Name) einen bevollmächtigten Beamten der (Dienststelle) gründlich geprüft und nach seinem besten Wissen frei von Krankhei- ten und Seuchen befunden wurden, und daß die Sendung mit den phytosanitären Vorschriften des Einfuhrlandes in Übereinstimmung steht, wie dies sowohl in der zu- sätzlichen Erklärung hierüber als auch an anderer Stelle angegeben ist.
Fumigation or disinfection treat- ment (if required by importing country): Date Treatment Duration of exposure Chemical and concentration	Fumigation ou désinfection (à remplir sur la demande du pays importateur): Date Traitement Durée du traitement Produit chimique utilisé et con- centration	Vergasung oder Desinfektion (falls vom Einfuhrland gefordert): Datum Behandlung Dauer der Behandlung Chemikalie und Konzentration
Additional declaration 19.. (Signature) (Rank) (Stamp of the Service)	Déclaration supplémentaire Fait à le 19.. (Signature) (Fonction) (Cachet du Service)	Zusätzliche Erklärung: 19.. (Unterschrift) (Stellung) (Stempel der Abteilung)
Description of the Con- signment	Description de l'envoi	Beschreibung der Sendung
Name and address of exporter: Name and address of consignee: Number and description of packages: Distinguishing marks: Origin (if required by importing country): Means of conveyance: Point of entry: Quantity and name of produce: Botanical name (if required by importing country):	Nom, prénom et adresse de l'ex- péditeur: Nom, prénom et adresse du desti- nataire: Nombre et nature des colis: Marque des colis: Provenance (sur la demande du pays importateur): Moyen de transport: Point d'entrée: Contenu de l'envoi: Nom botanique (sur la demande du pays importateur):	Name und Adresse des Exporteurs: Name und Adresse des Empfängers: Nummer und Beschreibung der Pakete: Besondere Merkmale: Ursprung (falls vom Einfuhrland gefordert): Transportmittel: Grenzstation: Menge und Namen des Produktes: Botanische Bezeichnung (falls vom Einfuhrland gefordert):

für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Konvention enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 24. September 1952.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Figl

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:

Thoma

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Gruber

Da die Ratifikationsurkunde am 21. Oktober 1952 beim Generaldirektor der FAO in Rom hinterlegt worden ist, ist die Internationale Pflanzenschutzkonvention gemäß ihrem Artikel XIV am gleichen Tage für Österreich in Kraft getreten.

Raab